

**LÜCKING & HÄRTEL GMBH**

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

**PROJEKT:** **Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Eilenburg**  
**„Wohnen am Gelbchenweg“**

**AUFTRAG:** **Grünordnungsplan (GOP) – Textteil**  
Berichtsnummer: 1043-N-01-18.08.2023/0

**PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE:** Stadt Eilenburg  
Marktplatz 1  
04838 Eilenburg

**VORHABENTRÄGER:** Grundstücksgemeinschaft Gebrüder Gaebel & Sohn  
Bahnhofstraße 24a  
04838 Eilenburg

**PLANVERFASSER:** IBS GmbH  
Pehritzsch  
Mühlweg 12  
04838 Jesewitz

**NAME DES VERANTWORTLICHEN BEARBEITERS:** B. Sc. Franziska Aurich  
**Name der Institution:** Lücking & Härtel GmbH  
Kobershain  
Bergstraße 17  
04889 Belgern-Schildau  
Tel.: 034221 / 551 99-0  
Fax: 034221 / 56829  
[f.aurich@luecking-haertel.de](mailto:f.aurich@luecking-haertel.de)  
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 18.08.2023

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>5</b>
1.1	Einführende Informationen	5
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	5
1.3	Planaufstellende Gemeinde	5
1.4	Vorhabenträger	5
1.5	Planverfasser B-Plan	5
1.6	Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters	5
1.7	Standort des Vorhabens	6
1.8	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE</b>	<b>8</b>
2.1	Standort des Vorhabens – Topografie	8
2.2	Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)	9
2.3	Naturräumliche Gliederung	9
2.4	Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Gebiete	10
2.5	Ortsbesichtigung	11
2.6	Kompensationsmaßnahmen – Bestand	11
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DES EINGRIFFS</b>	<b>12</b>
3.1	Ort des Eingriffs/Untersuchungsgebiet	12
3.2	Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs	12
3.2.1	Baubedingter Eingriff	12
3.2.1.1	Baufeld	12
3.2.1.2	Erdarbeiten	12
3.2.1.3	Bauwege	12
3.2.1.4	Hochbau- und Betonarbeiten	12
3.2.2	Anlagenbedingter Eingriff	13
3.2.2.1	Überbauung	13
3.2.2.2	Sichtbarkeit	13
3.2.3	Betriebsbedingter Eingriff	14
3.2.3.1	Emissionen	14
3.2.3.2	Landschaftsbild	14
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>15</b>
4.1	Tiere und Pflanzen/Biototypen	15
4.1.1	Grundlagen	15
4.1.2	Biototyp „Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte“	16
4.1.3	Biototyp „Feldgehölz“	17
4.1.4	Biototyp: „Gemeindestraße“	17
4.2	Boden	18
4.3	Wasser	21



4.4	Klima und Luft .....	21
4.5	Landschaft .....	22
5	<b>EINGRIFFSBEWERTUNG</b> .....	23
5.1	Tiere und Pflanzen/Biototypen .....	23
5.2	Boden .....	24
5.3	Wasser .....	24
5.4	Klima und Luft .....	24
5.5	Landschaft .....	25
6	<b>VERMEIDUNG DES EINGRIFFS</b> .....	26
6.1	Grundlagen .....	26
6.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	26
7	<b>KOMPENSATION DES EINGRIFFS</b> .....	28
7.1	Grundlagen .....	28
7.2	<b>Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz</b> .....	28
7.2.1	Maßnahme M1: Entwicklung eines Feldgehölzes .....	28
7.2.2	Maßnahme A1: Entwicklung einer Mittelhecke .....	30
7.2.3	Maßnahme A2: Entwicklung einer Streuobstwiese .....	31
7.2.4	Maßnahme A3: Entwicklung von Extensivgrünland.....	32
8	<b>ANGABEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN</b> .....	34
8.1	<b>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)</b> .....	34
8.1.1	Maßnahme M1: Entwicklung eines Feldgehölzes .....	34
8.1.2	Maßnahme A1: Entwicklung einer Mittelhecke .....	35
8.1.3	Maßnahme A2: Entwicklung einer Streuobstwiese .....	35
8.1.4	Maßnahme A3: Entwicklung von Extensivgrünland.....	36
9	<b>EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ</b> .....	37
10	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	41
11	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b> .....	42

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz – Plangeltungsbereich I .....	6
Tabelle 2: Schutzstatus des Vorhabenstandortes .....	10
Tabelle 3: Überbaute Fläche .....	13
Tabelle 4: Formblatt FI - Ausgangswert und Wertminderung der Biotope .....	37
Tabelle 5: Formblatt FIII: Wertminderung und biotopbezogener Ausgleich .....	39

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Lageplan Entwurf Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Eilenburg „Wohnen am Gelbchenweg“; Stand 11.08.2023 (IBS ohne Maßstab) .....	7
Abbildung 2: Topografische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab) .....	8
Abbildung 3: Auszug FNP der Stadt Eilenburg (ohne Maßstab) .....	9
Abbildung 4: Eingriffsbiootyp „Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte“ .....	16
Abbildung 5: Eingriffsbiootyp „Feldgehölz“ .....	17
Abbildung 6: Lageplan Rammkernsondierungen im Vorhabengebiet (ohne Maßstab) .....	18
Abbildung 7: Versiegelungsgrad Plangeltungsbereich (aus: /4/, ohne Maßstab) .....	20

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1: Bestandsplan	
Anlage 2: Maßnahmenplan 1	
Anlage 3: Maßnahmenplan 2	

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking & Härtel GmbH gestattet.  
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden im Genehmigungsverfahren.



# **1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

## **1.1 Einführende Informationen**

Die Grundstücksgemeinschaft Gebrüder Gaebel & Sohn hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Wohnen am Gelbchenweg“ bei der Stadt Eilenburg beantragt, um planungsrechtliche Voraussetzungen für das Vorhaben zum Wohnungsbau im Außenbereich der Stadt zu schaffen. Der Vorhabenstandort befindet sich im unbebauten Bereich zwischen dem Wohngebiet am Gelbchenweg und der Ortsumgehungsstraße B 107.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgt die naturschutzfachliche Untersuchung der Eingriffe. Diese wird in vorliegendem Grünordnungsplan in Text und Karte dargelegt.

## **1.2 Bezeichnung des Vorhabens**

Bebauungsplan Nr. 57 „Wohnen am Gelbchenweg“

## **1.3 Planaufstellende Gemeinde**

Große Kreisstadt Eilenburg

Marktplatz 1

04838 Eilenburg

## **1.4 Vorhabenträger**

Grundstücksgemeinschaft Gebrüder Gaebel & Sohn

Bahnhofstraße 24 a

04838 Eilenburg

## **1.5 Planverfasser B-Plan**

IBS GmbH

Pehritzsch

Mühlweg 12

04838 Jesewitz

## **1.6 Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters**

Name des verantwortlichen Bearbeiters: B. Sc. Franziska Aurich

Name der Institution: Lücking & Härtel GmbH

Kobershain

Bergstraße 17

04889 Belgern-Schildau

[f.aurich@luecking-haertel.de](mailto:f.aurich@luecking-haertel.de)

<http://www.luecking-haertel.de>



## 1.7 Standort des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich im Stadtteil Berg der Stadt Eilenburg. Der Plangeltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54 und 1/55, Flur 15, Gemarkung Eilenburg sowie 44/5 und 45/1, Flur 9, Gemarkung Eilenburg der Gemeinde Eilenburg, Landkreis Nordsachsen, Freistaat Sachsen.

## 1.8 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Vorentwurf zum B Plan Nr. 57 „Wohnen am Gelbchenweg“ sieht vor, sieben Einzelgrundstücke mit Nebenanlagen auf einer bislang vorrangig als Intensivgrünland genutzten Fläche zu errichten, inklusive Wendehammer und Zufahrt vom nördlichen Gelbchenweg.

Der Bebauungsplan trifft die in Tabelle 1 aufgeführten Festsetzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme.

*Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz – Plangeltungsbereich I*

<b>Festsetzung</b>	<b>Fläche</b>
Allgemeines Wohngebiet (WA) (§4 BauNVO)	4.495 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	1.745 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	205 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>6.445 m<sup>2</sup></b>

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt.

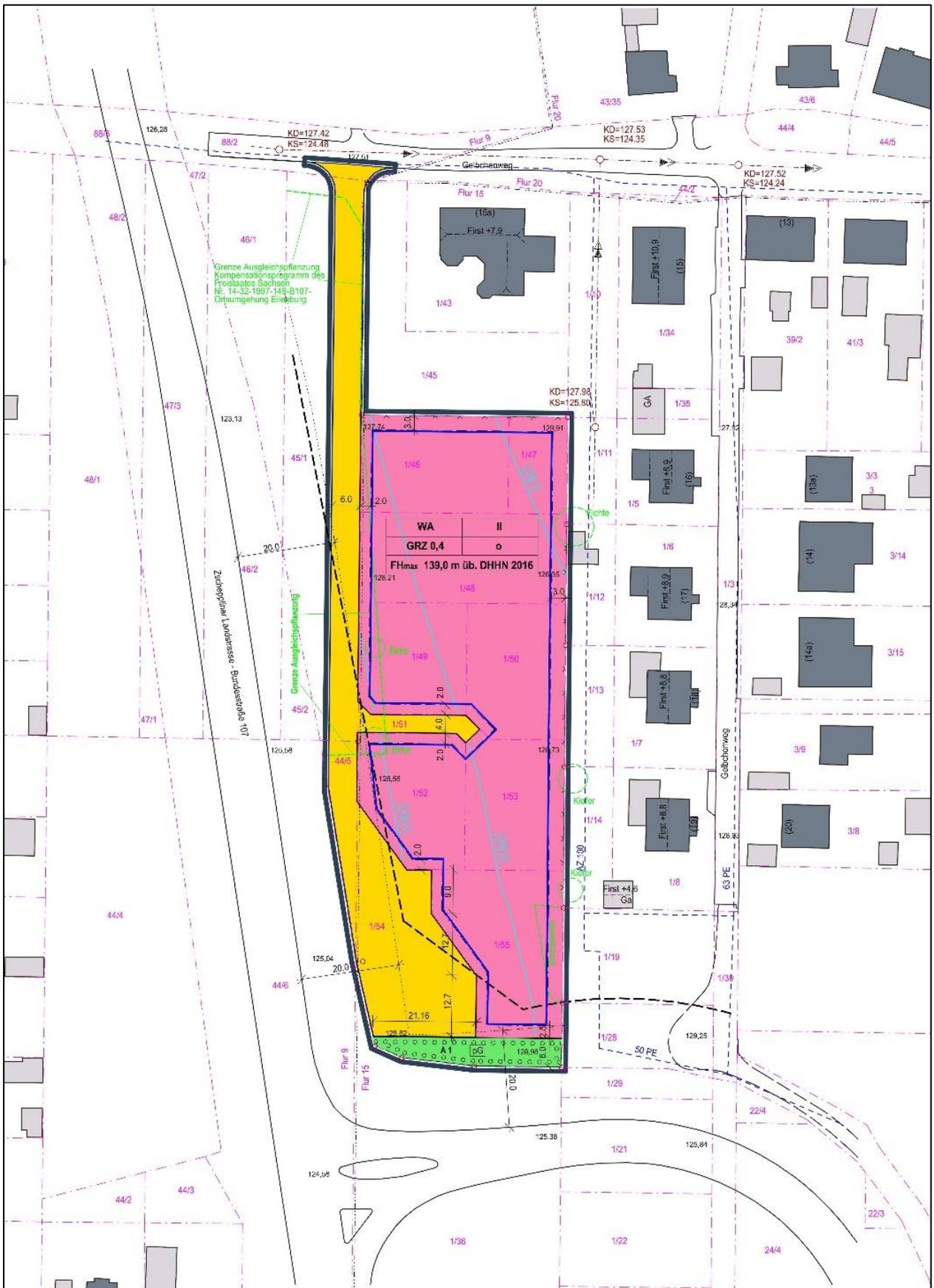


Abbildung 1: Lageplan Entwurf Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Eilenburg „Wohnen am Gelbchenweg“; Stand 11.08.2023 (IBS ohne Maßstab)

## 2 BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

### 2.1 Standort des Vorhabens – Topografie

Die geografische Lage des Vorhabenstandortes und das weitere Umfeld sind aus Abbildung 2 (Auszug aus der Topografischen Karte TK50/Sachsen) ersichtlich. Die Koordinaten des Plangebietes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Rechtswert	Hochwert
UTM	33 334 060	5 703 702
Gauß-Krüger	4 542 592	5 703 010

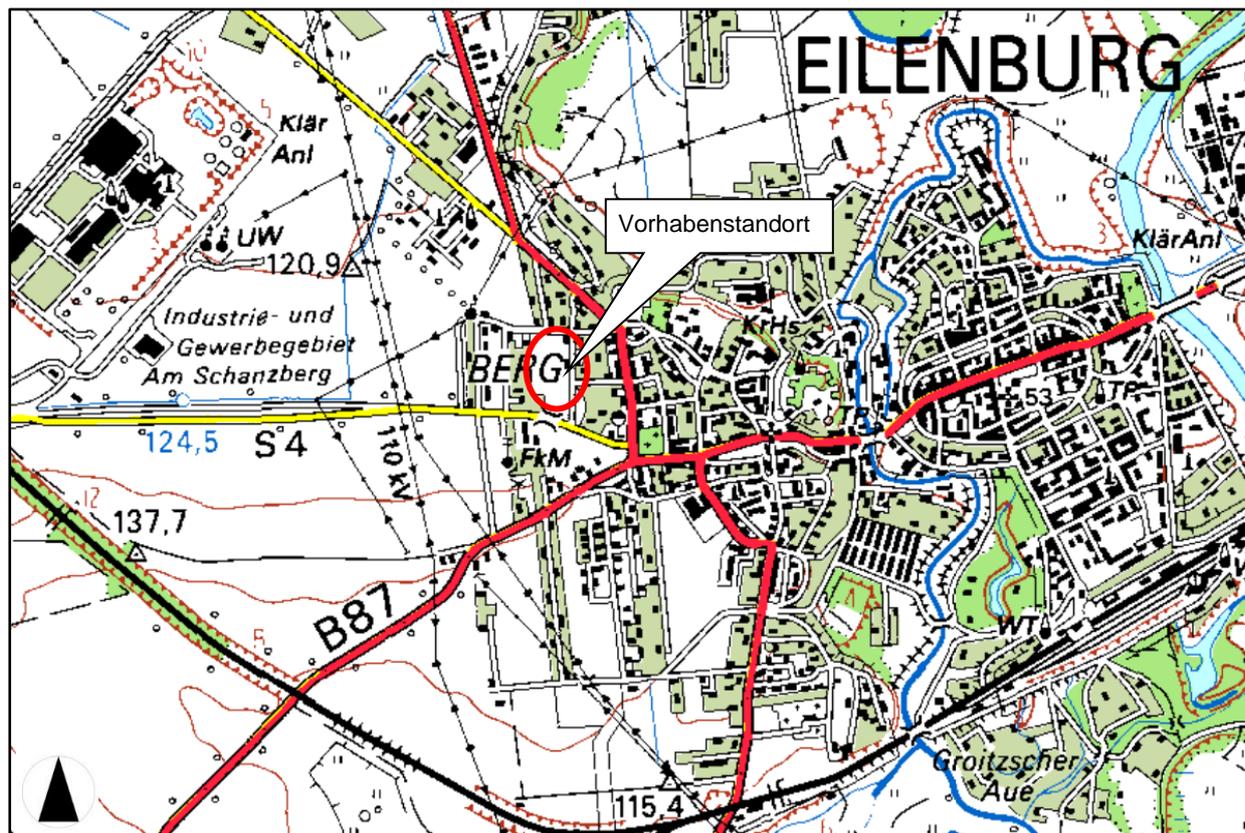


Abbildung 2: Topografische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab)

Das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet befindet sich im Westen der Stadt Eilenburg im Stadtteil Berg. Westlich grenzt die Bundesstraße B107 (Zschepliner Landstraße) und südlich der Zubringer von der Kospaer Landstraße direkt an den Vorhabenstandort an. Östlich grenzen Wohnbebauungen und nördlich die Kleingartenanlage KGV „Gelbchenweg“ e.V. an das Eingriffsgebiet. Der Vorhabenstandort ist in der Abbildung 2 rot gekennzeichnet.

Die Topografie im Standort- und Umgebungsbereich kann ebenfalls aus dem Kartenausschnitt in Abbildung 2 entnommen werden. Der Standort liegt auf einer Höhe von rd. 127 m über NN. Das Beurteilungsgebiet kann als ebenes Gelände beschrieben werden. Zu den südlich und westlich angrenzenden Straßen fällt das Gelände steil gebösch ab bis zu etwa 5 m unter Geländeoberkante (GOK) des Vorhabenstandortes ab.

## 2.2 Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)

Für das Vorhabengebiet existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eilenburg mit Stand vom 20.11.2009. Ein Auszug aus dem FNP wird in Abbildung 3 dargestellt.

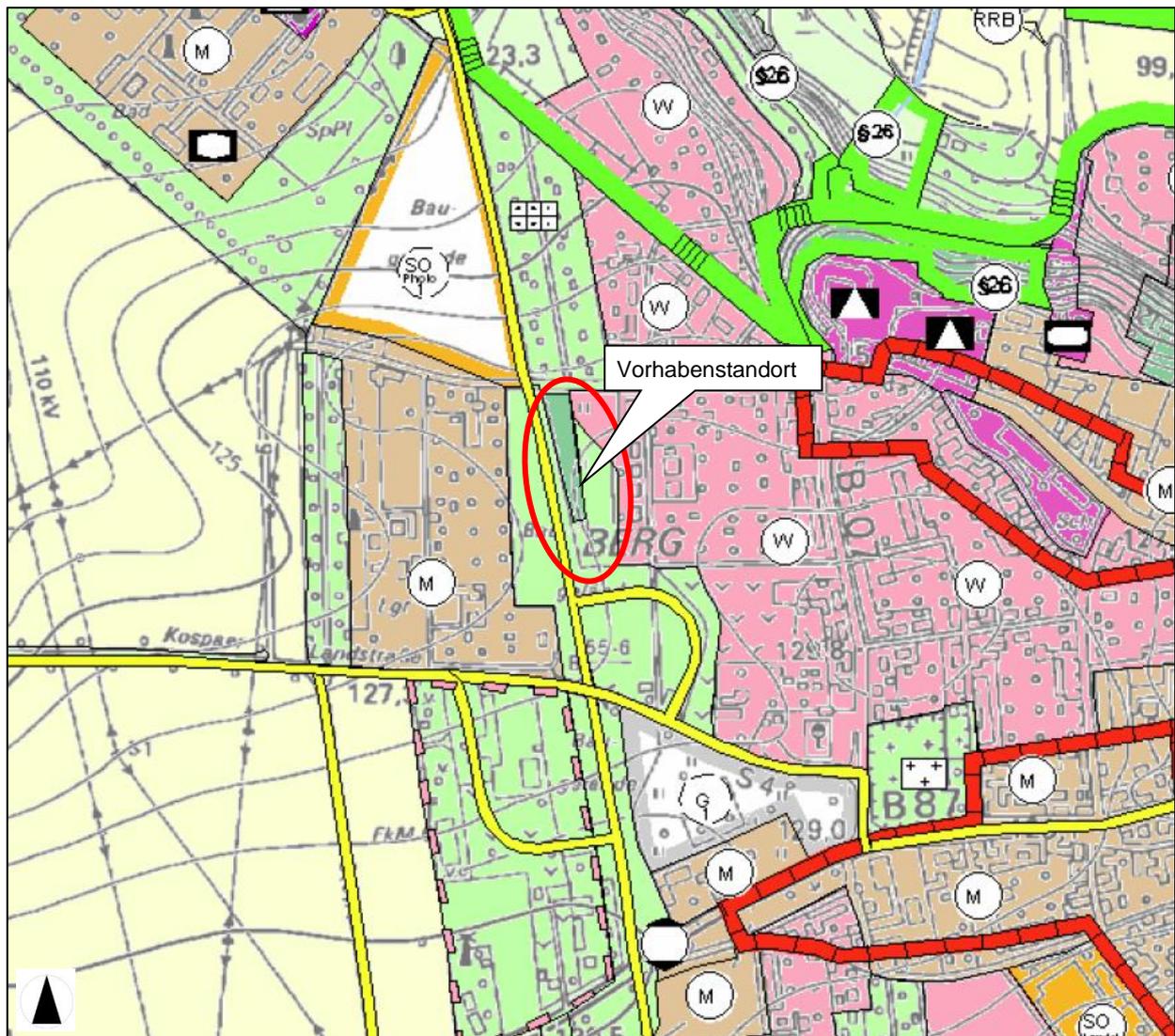


Abbildung 3: Auszug FNP der Stadt Eilenburg (ohne Maßstab)

Der Bereich des Vorhabenstandortes ist im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft und Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB dargestellt.

Direkt östlich und nordöstlich des Vorhabengebietes befinden sich Wohnbebauungen, die im FNP als „Wohnbauflächen (W)“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt sind.

## 2.3 Naturräumliche Gliederung

Der Anlagenstandort befindet sich im Naturraum Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland (D19).

## 2.4 Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Gebiete

Schutzgebiete oder besonders schutzwürdige Bereiche wurden in einem Umkreis von  $\leq 1$  km um den Vorhabenstandort in Anlehnung an die TA Luft betrachtet. Für Beeinträchtigungen von NATURA 2000 – Gebieten werden die nächstgelegenen Gebiete betrachtet. Der Schutzstatus des Vorhabenstandortes sowie der Umgebung kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus des Vorhabenstandortes

Schutzgebietskategorie	Schutzstatus
Naturschutzgebiete ... gem. § 23 BNatSchG	Am Standort: keine. In der Umgebung: • NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“, rd. 0,96 km östlich
Nationalparke und Nationale Naturmonumente ... gem. § 24 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Biosphärenreservate ... gem. § 25 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Landschaftsschutzgebiete ... gem. § 26 BNatSchG	Am Standort: keine. In der Umgebung: • LSG „Mittlere Mulde“, rd. 0,25 km nordöstlich
Naturparke ... gem. § 27 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine.
Naturdenkmäler ... gem. § 28 BNatSchG	Am Standort: keine. In der Umgebung: • ND „Luther-Eiche Eilenburg“, rd. 0,76 km östlich • ND „2 Rotbuchen Eilenburg“, rd. 0,93 km östlich • ND „2 Eiben Eilenburg“, rd. 0,87 km östlich • ND „2 Platanen Eilenburg“, rd. 0,91 km östlich
Geschützte Landschaftsbestandteile ... gem. § 29 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Gesetzlich geschützte Biotope ... gem. § 30 BNatSchG	Am Standort: keine. In der Umgebung: • „Sonst. extensiv genutztes Grünl. frisch. Standorte“, rd. 0,58 km nördlich • „Großseggenried nährstoffreicher Standorte“, rd. 0,57 km nördlich • „Sumpfwald“, rd. 0,74 km und 0,88 km nördlich • „naturnahes ausdauerndes nährstoffreiches Kleingew., rd. 0,89 km nördlich • Kreisbiotop kbi927, rd. 0,90 km nördlich • Kreisbiotop kbi176, rd. 0,42 km nordöstlich • Kreisbiotop kbi924, rd. 0,68 km nordöstlich • Kreisbiotop kbi37, rd. 0,95 km östlich • Kreisbiotop kbi731, rd. 0,50 km südöstlich • Kreisbiotop kbi182, rd. 0,68 km nordwestlich
FFH-Gebiete ... gem. § 32 BNatSchG	Am Standort: keine. In der Umgebung: • FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“, rd. 1,02 km östlich • FFH-Gebiet „Wölperner Torfwiesen“, rd. 1,36 km südwestlich
Europäische Vogelschutzgebiete ... gem. § 32 BNatSchG	Am Standort: keine. In der Umgebung: • SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“, rd. 1,02 km östlich
Wasserschutzgebiete ... gem. § 51 WHG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Überschwemmungsgebiet ... gem. § 76 WHG	Am Standort: keine. In der Umgebung: • „Mulde mit Mühlgraben in Eilenburg“, rd. 1,00 km östlich

## 2.5 Ortsbesichtigung

Es wurden am Vorhabenstandort mehrere Ortstermine, zuletzt am 06.04.2023 durchgeführt. Im Zuge der Termine wurden der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand die Inaugenscheinnahme der vom Vorhaben betroffenen Flächen statt. Weiterhin wurden die orographischen Verhältnisse, die Biotoptypen und die Landschaftsstrukturen vor Ort erfasst.

## 2.6 Kompensationsmaßnahmen – Bestand

Der geplante Geltungsbereich des Vorhabenstandortes überlagert sich im westlichen und südlichen Bereich mit dem seit 11.03.1994 rechtswirksamen Bebauungsplan – B 107 Ortsumgehung Eilenburg. In diesem ist für den Vorhabenstandort landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe für die B 107 – Ortsumgehung Eilenburg wurden im Bereich der Böschungen an der B107, hier Hecken- und Feldgehölzpflanzungen (Maßnahme III.6B, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) B107 Westliche Umgehung Eilenburg, ÖKOplan Gesellschaft für ökologische Planung, LandschaftsArchitektur und Umweltforschung, 06/1993) vorgesehen.

Diese Maßnahmen wurden jedoch so nicht umgesetzt. Stattdessen erfolgte (neben der Anpflanzung einer Baumreihe an der Böschungsunterkante entlang der B107) eine Feldgehölzpflanzung östlich der Böschungsoberkante auf den Flurstücken 44/5, 45/1, 46/1 und 47/2, Flur 9, Gemarkung Eilenburg. Dabei handelt es sich um die Maßnahme E18, welche in einer Flächengröße von rd. 2.614 m<sup>2</sup> die Anlage von Feldgehölzpflanzungen beinhaltet und im Kompensationsprogramm des Freistaates Sachsen unter 14-32-1997-149-B107-Ortsumgehung Eilenburg enthalten ist. Eine rechtswirksame Änderung des Bebauungsplans erfolgt dabei nicht, so dass weiterhin diese Fläche nicht im Bebauungsplan – B 107 Ortsumgehung als Kompensation erfasst ist.

In die Maßnahmenfläche (Feldgehölz) wird nunmehr im Rahmen der Errichtung der Zufahrt zu dem geplanten Wohngebiet eingegriffen und eine Gehölzfläche von rd. 1.427 m<sup>2</sup> gerodet.

Im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 57 „Wohnen am Gelbchenweg“ ist es geplant den Verlust der Feldgehölzpflanzung auf dem Flurstück 126/35, Flur 46, Gemarkung Eilenburg vollumfänglich, zu ersetzen. Dazu ist auf dem vorgenannten Flurstück eine Feldgehölzpflanzung mit heimischen Arten auf einer Flächengröße von rd. 1.427 m<sup>2</sup> vorzunehmen (Maßnahme E1). Die Maßnahmenbeschreibung ist dem Kapitel 7.2.1 zu entnehmen.

### **3 BESCHREIBUNG DES EINGRIFFS**

#### **3.1 Ort des Eingriffs/Untersuchungsgebiet**

Der zentrale Ort des Eingriffs sind die Flurstücke 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54 und 1/55, Flur 15, Gemarkung Eilenburg sowie 44/5 und 45/1, Flur 9, Gemarkung Eilenburg, der Gemeinde Eilenburg, Landkreis Nordsachsen, Freistaat Sachsen.

Landschaftlich bedingte Eingriffe gehen nicht über den Eingriffsort hinaus. Der Untersuchungsraum für diese Eingriffe umfasst den Sichtbereich des Standortes.

#### **3.2 Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs**

##### **3.2.1 BAUBEDINGTER EINGRIFF**

###### **3.2.1.1 Baufeld**

Der baubedingte Eingriff besteht in der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (Boden sowie Tiere und Pflanzen/Biototypen) durch das Entfernen der Vegetationsstrukturen und Bodenschichten auf dem Baugelände.

Auf der Fläche werden in der Bauphase umfangreiche Bauaktivitäten stattfinden, welche sich durch die Einrichtung und Nutzung der Baustelle (Baugelände) zeigen. Die erforderliche Baustelle wird im Mittel um ca. 10 m über die Standortgrenzen der Baukörper hinausragen. Hier finden die Fahrtätigkeiten der Baufahrzeuge, das Aufstellen von Baumaschinen, Geräten und Gerüsten während der Bauphase statt, ohne dass es hier zur direkten Entfernung des Oberbodens kommt.

###### **3.2.1.2 Erdarbeiten**

Die Erdarbeiten zur Baufeldschaffung beziehen sich auf den Abtrag von Oberboden in den für die direkte Überbauung vorgesehenen Bereichen sowie die Baggerarbeiten für die Fundamente.

###### **3.2.1.3 Bauwege**

Die Anlieferung des Baumaterials erfolgt über eine bestehende, befestigte Zufahrtsstraße, welche für die Aufnahme des Anlieferverkehrs geeignet und ausreichend groß dimensioniert ist. Davon ausgehend wird für die Erschließung des Vorhabenstandortes eine Baustraße errichtet, die nachfolgend als Zufahrtsstraße genutzt und befestigt wird.

###### **3.2.1.4 Hochbau- und Betonarbeiten**

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase temporär durch Baugeräte (Kran, Bagger, Betonmischer) und Baustelleneinrichtungen (Gerüste, Container) beeinträchtigt.

### 3.2.2 ANLAGENBEDINGTER EINGRIFF

#### 3.2.2.1 Überbauung

Anlagenbedingte und bleibende Eingriffe in den Naturhaushalt werden verursacht durch die Versiegelung des Bodens mit Baukörpern, Fundamenten, Wegen und Plätzen. Die Aufschlüsselung der Flächenversiegelung kann aus Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Überbaute Fläche

Festsetzung	Fläche	Überbaubare Fläche
Allgemeines Wohngebiet (WA) (§4 BauNVO)	4.495 m <sup>2</sup>	2.697 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	1.745 m <sup>2</sup>	1.745 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	205 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>6.445 m<sup>2</sup></b>	<b>4.442 m<sup>2</sup></b>

Der gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von 6.445 m<sup>2</sup>. Die Grundflächenzahl wird für das „Allgemeine Wohngebiet“ mit 0,4 festgesetzt (GRZ I). Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und die in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten Anlagen dürfen die zulässige GRZ (GRZ I) um maximal 50 Prozent überschreiten (GRZ II). Daher ergibt sich im vorliegenden Fall eine zulässige GRZ von 0,6 (GRZ I (0,4) + GRZ II (0,4\*0,5) = GRZ<sub>Gesamt</sub> (0,6)). Die überbaubare Fläche beträgt dementsprechend 4.495 m<sup>2</sup> x 0,6 = 2.697 m<sup>2</sup>.

Zusätzlich wird die geplante Zufahrt mit Wendehammer in einer Flächengröße von 1.745 m<sup>2</sup> errichtet und westlich entlang dieser ein 2 m-breiter Gehölzstreifen gerodet, welcher sich außerhalb des Plangeltungsbereiches befindet. Dies betrifft eine Gesamtfläche von rd. 236 m<sup>2</sup> Feldgehölz.

Insgesamt werden somit Flächen von rd. 4.442 m<sup>2</sup> im Plangeltungsbereich und zusätzlich 236 m<sup>2</sup> außerhalb des Plangeltungsbereiches beansprucht.

Die anlagenbedingte Versiegelung und Befestigung des Bodens ist als eingriffsrelevant zu beurteilen und wird bis zum Rückbau der Gebäude und Anlagen anhalten.

#### 3.2.2.2 Sichtbarkeit

Aus der Errichtung der Wohngebäude mit Nebenanlagen sowie der Verkehrsflächen resultiert ein verändertes Landschaftserleben in Bezug auf die konkret betroffene Fläche.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Die maximalen Gebäudehöhen wurden als absolute Höhen über dem Höhensystem DHHN 2016 festgesetzt. Die Festsetzung ermöglicht eine maximale Firsthöhe von ca. 10 m. Die potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Sichtbarkeit der Gebäude/Anlagen und das veränderte Landschaftserleben kann bis zum Rückbau der Gebäude/Anlagen dauern.

### **3.2.3 BETRIEBSBEDINGTER EINGRIFF**

#### **3.2.3.1 Emissionen**

Zu betriebsbedingten Eingriffen in den Naturhaushalt kann es kommen durch Emissionen (Schadstoffe, Geräusche, optische Reize) die als Immissionen in Abhängigkeit ihrer Konzentration ( $\text{Masse}/\text{m}^3$ ) und Deposition ( $\text{Masse}/\text{m}^2$ ) bzw. ihrer Beurteilungspegel [dB(A)] oder Lichtstärke (Lux) direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden zeigen können.

Die betriebsbedingte Erhöhung von Emissionen (Schadstoffe, Geräusche, optische Reize) sind gegenüber dem Voreingriffszustand nicht zu erwarten.

#### **3.2.3.2 Landschaftsbild**

Betriebsbedingte Eingriffe in das Landschaftsbild können aufgrund der Lage des Vorhabengebietes und Art des Vorhabens im Bereich einer bestehenden Ortslage ausgeschlossen werden.

## **4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

### **4.1 Tiere und Pflanzen/Biotoptypen**

#### **4.1.1 GRUNDLAGEN**

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme am 06.04.2023 wurden die durch den Eingriff unmittelbar in Anspruch genommenen und die benachbarten Biotoptypen aufgenommen. Eine Fotodokumentation ist nachfolgend in Auszügen abgebildet.

Die Einordnung und Bewertung der Eingriffsbiotope erfolgt nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, 2003) in Ergänzung mit der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen: Grundlagen für die Anlagen der geplanten Sächsischen Kompensationsverordnung“ (TU Dresden und Fröhlich & Sporbeck, 2017).

In Anlage 1 ist der Biotoptypenplan des Vorhabenstandortes dargestellt.

Im nordwestlichen Bereich des Vorhabenstandortes befindet sich eine Gehölzanpflanzung, die 1999 als Kompensationsmaßnahme für den Bau der Ortsumgehungsstraße B 107 gepflanzt wurde. Der Großteil des Vorhabenstandortes ist im FNP der Stadt Eilenburg als „Flächen für die Landwirtschaft (Dauergrünland)“ kategorisiert und wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese/Weide genutzt. Auf dem Vorhabenstandort befinden sich keine Baukörper.

Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange wurde ein artenschutzfachliches Gutachten (/7/) erstellt. Das Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Untersuchung auf das Vorhandensein von Individuen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der entsprechenden besonders und/oder streng geschützten Art(en), hier Zauneidechsen, Fledermäuse und Brutvögel, überprüft. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und näheren Umfeldes, fehlender artspezifischer und essenzieller Habitatbestandteile sowie vorhandener Störeinflüsse infolge von Verkehr, Licht und menschlicher Betriebsamkeit durch das Vorhaben keine Störung erfolgt, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg lokaler Populationen europäisch geschützter Arten auswirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Durch das Planvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

#### 4.1.2 BIOTOPTYP „INTENSIV GENUTZTES DAUERGRÜNLAND FRISCHER STANDORTE“

Code:	06.03.210
FFH-Lebensraumtyp:	nein
Besonderer Biotopschutz:	nein
Wertstufe:	8

Ein Großteil des Vorhabengebietes wird derzeit als Dauergrünland intensiv genutzt. Als Lebensraum von Tieren und Pflanzen hat das Grünland aufgrund der intensiven Nutzung eine nachrangige Bedeutung. Gleichfalls ist eine geringe Natürlichkeit/Naturnähe anzunehmen. Es handelt sich nicht um Sonderstandorte und auch nicht um besonders schutzwürdige Biotope.

In Abbildung 4 ist das Dauergrünland dargestellt.



Abbildung 4: Eingriffsbiototyp „Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte“

#### 4.1.3 BIOTOPTYP „FELDGEHÖLZ“

Zahlencode:	02.02.200
FFH-Lebensraumtyp:	nein
Besonderer Biotopschutz:	nein
Wertstufe:	25

Im nordwestlichen Bereich des Vorhabenstandortes befindet sich ein Feldgehölz, welches 1999 als Kompensationsmaßnahme für den Bau der Ortsumgehungsstraße B 107 gepflanzt wurde. Es handelt sich um eine Gehölzpflanzung, welche aus gebietsheimischen Arten besteht. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Entfernung der Gehölzbestände Brutreviere betroffen sein können. Höhlenbäume können ausgeschlossen werden.

In Abbildung 5 ist das Feldgehölz ersichtlich.



Abbildung 5: Eingriffsbiototyp „Feldgehölz“

#### 4.1.4 BIOTOPTYP: „GEMEINDESTRASSE“

Zahlencode:	11.04.120
FFH-Lebensraumtyp:	nein
Besonderer Biotopschutz:	nein
Wertstufe:	0

Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt über den „Gelbchenweg“. Dieser ist vollständig versiegelt und hat keine Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen.

## 4.2 Boden

Für den Standort wurde ein „Geotechnischer Bericht“, Stand: 04.08.2023 (/5/), sowie ein „Nachtrag zum Geotechnischen Bericht“, Stand: 09.08.2023 (/6/), vorgelegt. Zur Baugrunderkundung wurden am 14.07.2022 insgesamt 3 Rammkernsondierungen (RKS 1 bis 3) bis in Tiefen von 5,0 m unter Geländeoberkante sowie ein Handschurf (Schurf I) durchgeführt (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Lageplan Rammkernsondierungen im Vorhabengebiet (ohne Maßstab)



Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurden folgende Baugrundsichten vorgefunden:

- Begrünungszone (Schicht 0):

Die Begrünungszone besteht überwiegend aus Mutterboden, der hier infolge der landwirtschaftlichen Nutzung umgelagert und teilweise mit den Mineralböden (Sand, Kies, Schluff) des Untergrundes bzw. in geringem Umfang mit Fremdbestandteilen (Ziegelreste) vermischt wurde. Die Unterkante wurde in Tiefen zwischen 30 cm und 40 cm erreicht, wobei der Übergang zum „gewachsenen“ Untergrund teilweise fließend ist.

- Löß (Schicht 1):

Unterhalb des Mutterbodens wurde in der RKS 1 Löß aufgeschlossen, welcher bis in eine Tiefe von 0,6 m unter Geländeoberkante reicht. Der Löß wird durch stark schluffigen, schwach humosen Fein- bis Mittelsand gebildet und an der Basis sind gehäuft Steine vorhanden. Der Löß besaß zum Zeitpunkt der Untersuchungen eine lockere Lagerung bzw. steife bis halbfeste Konsistenz.

- Geschiebelehm / Schmelzwassersande (Schicht 2):

Die Begrünungszone bzw. der Löß werden bis zur Endteufe aller Rammkernsondierungen und des Schurfes durch Wechsellagerungen aus Geschiebelehm und eiszeitlichen Schmelzwassersanden unterlagert. Der Geschiebelehm wird durch stark sandigen, tonigen Schluff gebildet und besaß zum Zeitpunkt der Untersuchungen wechselnd eine weiche bis steife bzw. bis halbfeste Konsistenz. Die Kornverteilung der Schmelzwassersande variiert zwischen stark schluffigem Feinsand und kiesigem, schwach schluffigem Fein- bis Grobsand, wobei hier die schluffigen bis stark schluffigen Feinsande und Fein- bis Mittelsande überwiegen. Diese Sandböden sind entsprechend des Bohrfortschrittes mitteldicht gelagert. Die Wechsellagerung der Geschiebelehmschichten und Sandböden ist regellos. Neben Schichtdicken von mehreren Dezimetern existiert teilweise eine Feinschichtung. Die Anteile der Geschiebelehm- und Sandböden am Baugrundaufbau sind ungefähr gleich, wobei sie lokal jedoch stark variieren können. Es ist anzunehmen, dass die Sandschichten überwiegend miteinander in hydraulischer Verbindung stehen, da diese in allen Aufschlüssen auch mit größeren Schichtdicken vorgefunden wurden.

Die in Nähe der Geländeoberkante anstehenden Geschiebelehmböden sind nach DIN 18130, Teil 1 „schwach durchlässig“. Dieser Boden ist hinsichtlich der Wasserdurchlässigkeit nur begrenzt für eine Versickerung geeignet.

Der Plangeltungsbereich bezieht sich auf eine rd. 6.445 m<sup>2</sup> große Fläche. Davon sind rd. 40 m<sup>2</sup> bereits durch eine Straße versiegelt. In Abbildung 7 ist der Versiegelungsgrad des Plangeltungsbereiches im Bestand ersichtlich (100 m-Raster).



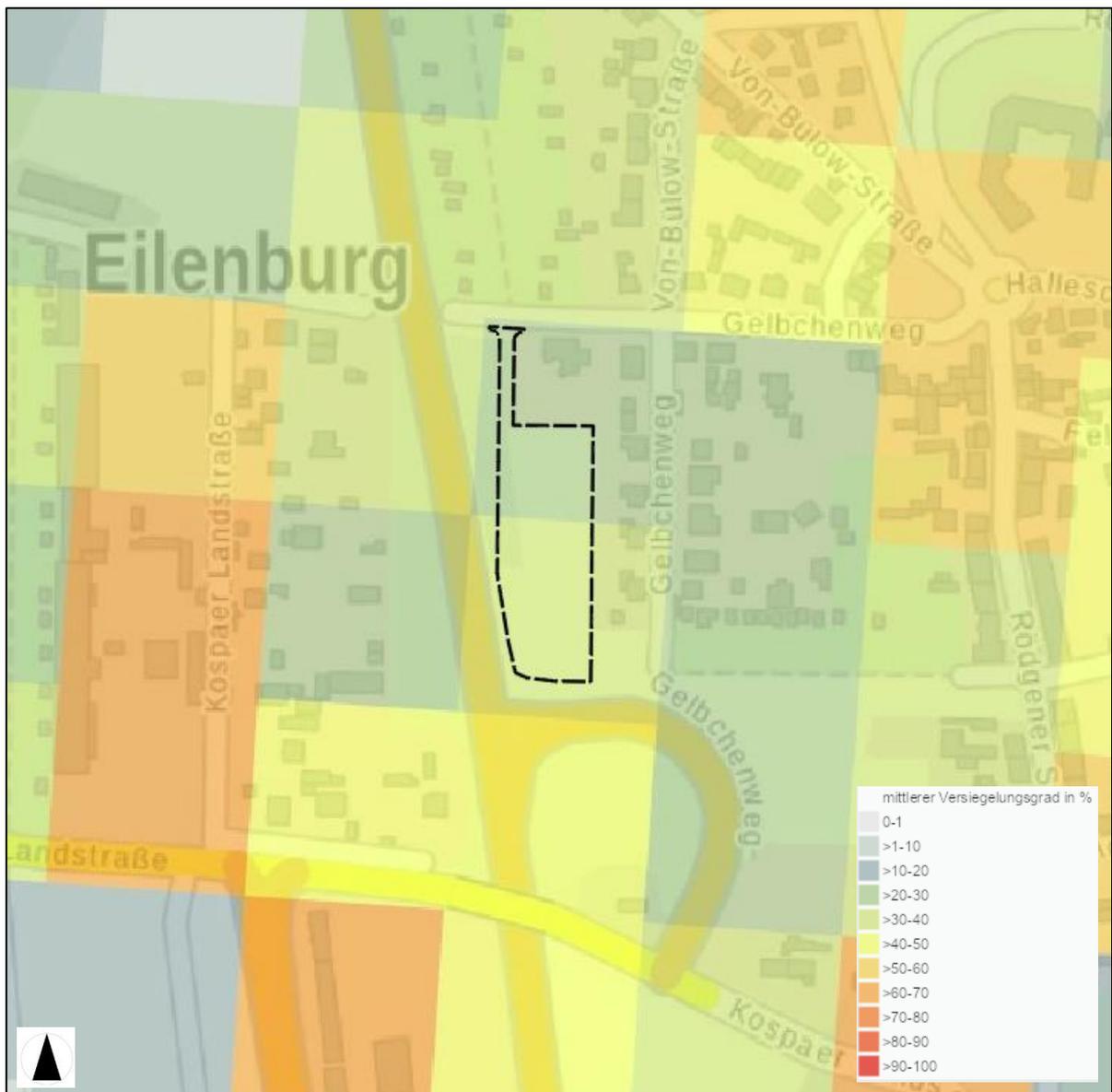


Abbildung 7: Versiegelungsgrad Plangeltungsbereich (aus: /4/, ohne Maßstab)

Der Plangeltungsbereich ist bisher nicht im Sächsischen Altlastenkataster erfasst. Somit liegt für diesen gegenwärtig kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen entsprechend § 2 Abs. 3 - 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vor.

Im Plangeltungsbereich stehen keine Böden an, die besonders zu erhalten sind oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen könnten. Auch sind keine Böden vorhanden, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet sind.

Böden mit Archivfunktion, regional seltene Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

### **4.3 Wasser**

Während der Baugrunduntersuchung (vgl. /5/) wurden in der RKS 3 wasserführende Horizonte angetroffen. Der Anschnitt des obersten Schichtenwassers erfolgte in einer Tiefe von 1,0 m unter Geländeoberkante.

Der Ruhewasserspiegel wurde in dieser RKS in einer Tiefe von 3,92 m unter Geländeoberkante, entsprechend einer geodätischen Höhe von 123,75 m ü. DHHN 92 eingemessen.

Die innerhalb des Geschiebelehms eingeschalteten Schmelzwassersande bilden den oberen, „schwebenden“, teilweise zusammenhängenden, hier teilweise trockenfallenden Grundwasserleiter GWL 1.4.

Der für die Bemessung von Versickerungsanlagen relevante mittlere höchste Grundwasserstand kann für den „schwebenden“ Grundwasserleiter für den Bereich des Wohngebietes auf einer geodätischen Höhe von 124,50 m ü. DHHN 92 und somit ca. 3,0 ... 5,5 m unter Gelände angenommen werden.

Zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde ein Handschurf (Schurf I) bis in eine Tiefe von 0,60 m ausgehoben und innerhalb diesem ein Versickerungsversuch (Vv 1) durchgeführt. Für die sichere und ordnungsgemäße Versickerung der anfallenden Niederschläge sind außer dem Mutterboden nur Sandböden ohne und mit geringen Schluffanteilen geeignet. Diese Böden stehen nur lokal und in Schichten mit begrenzter Mächtigkeit an. Alle weiteren Böden besitzen aufgrund erhöhter bindiger Anteile eine Wasserdurchlässigkeit unterhalb der zulässigen Werte und sind somit nicht für eine geordnete Versickerung geeignet.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im bau- und anlagenbedingten Eingriffsraum.

Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Er liegt weiterhin nicht in einem Überschwemmungs- oder Hochwasserentstehungsgebiet.

Besondere Wert- und Funktionselemente für den Grundwasserhaushalt oder das Oberflächengewässernetz liegen am Anlagenstandort nicht vor.

### **4.4 Klima und Luft**

Der geplante Anlagenstandort befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen und auch nicht in Gebieten, welche als Luftaustauschbahnen bedeutsam sind.

#### **4.5 Landschaft**

Die Landschaft am Vorhabenstandort wird geprägt durch die gleichbleibende Topografie (eben), welche durch die eingetiefte Bundesstraße B 107 sowie deren Zufahrten unterbrochen wird.

Der Eingriffsort wird als Intensivgrünland genutzt und ist von den nördlich und östlich angrenzenden Wohngrundstücken einsehbar. Westlich und südlich befinden sich Gehölzpflanzungen, welche den Sichtraum eingrenzen. Von der tiefer liegenden B 107 und deren Zufahrt ist das Vorhabengebiet nicht einsehbar.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Eilenburg und ist für die Erholung nicht zugänglich.

Die Landschaft hat eine allgemeine Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Den bestehenden Gehölzbeständen kommt eine hohe Bedeutung für die Strukturierung der Landschaft zu.

## 5 EINGRIFFSBEWERTUNG

### 5.1 Tiere und Pflanzen/Biototypen

Bau- und anlagebedingt werden die unter 4.1 genannten Biototypen zu einem Wohnstandort umgewandelt. Die zukünftigen Biototypen werden nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen aufweisen. Es resultieren Qualitätsverluste, welche als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind.

Aufgrund der Nähe zu den bestehenden Wohngrundstücken und der intensiven Nutzung der Grünlandfläche ist nicht mit Beeinträchtigungen bzw. dem Verlust von Lebensstätten bedeutsamer Tierarten zu rechnen. Jedoch bietet das Feldgehölz Bruthabitate für gehölz- / gebüschbrütende Vogelarten, welche durch die Rodung verloren gehen. Dies ist als erheblicher Eingriff zu werten. Für die Arten ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Nachnutzung des Geländes und ihres möglichen Vorkommens sowie hinsichtlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Plangebiet die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Rodung weiterhin erfüllt wird. Es werden zudem Pflanzungen im Plangebiet vorgenommen, welche als (Teil-) Ersatz für den betroffenen Gehölzbestand dienen sollen. Der Siedlungsbereich in der Umgebung weist außerdem Ersatzhabitate auf, für die davon ausgegangen werden kann, dass sie von der lokalen Population angenommen werden. Auch für den geplanten Siedlungsbereich ist anzunehmen, dass dieser besiedelt wird, weil dort den Lebensraumansprüchen der Arten entsprochen wird. Gleichwohl sind innerhalb der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung direkter Eingriffe in die vorliegenden Brutstätten zu treffen.

Gem. artenschutzfachlichem Gutachten ist im südlichen und westlichen Böschungsbereich das Vorkommen von Zauneidechsen potenziell möglich. Eine Einwanderung in das Baugebiet während der Bauphase ist somit möglich.

Die Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen wertgebender Arten, die den langfristigen Erhalt der betreffenden Populationen sowie deren Entwicklungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten gefährden, sind nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung von Biotopverbindungselementen kann ausgeschlossen werden, weil am Standort keine überregional bedeutsamen Lebensraumkorridore betroffen sind.

Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind auf einen kurzen Zeitraum begrenzt. Betriebsbedingte (dauerhafte) Beeinträchtigungen in Populationen und/oder Biotopen durch Geräusche, Licht oder Schadstoffe (Abgase) auf wertbestimmende Arten oder Biotope können aufgrund der Art des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Grundwasserabsenkungen oder Wasserstandänderungen bei Oberflächengewässern sowie dadurch verursachte Beeinträchtigungen auf Biotope können ausgeschlossen werden.



## 5.2 Boden

Insbesondere aus der Versiegelung des Bodens resultieren erhebliche Beeinträchtigungen. Die von Versiegelung betroffenen Böden verlieren ihre Funktionen für den Naturhaushalt vollkommen. Der Verlust der Bodenfunktionen aus der Überbauung ist als erheblicher Eingriff zu bewerten. Weiterhin kann es durch Baustellenfahrzeuge zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können.

In besonders hochwertige Bodenbereiche oder Böden mit besonderer Bedeutung wird nicht eingegriffen.

## 5.3 Wasser

In Bereiche mit besonderen Wert- und Funktionsverbindungen für den Grundwasserhaushalt wird nicht eingegriffen.

Es ist geplant das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser soweit möglich vor Ort zu versickern, um Beeinträchtigungen des Grundwassers aus einer im Vergleich zum Bestand verringerten Grundwasserneubildungsrate zu vermeiden. Eine vollständige Versickerung der anfallenden Niederschläge entsprechend der Vorschriften der DWA-A 138 ist gem. Geotechnischen Bericht (/6/) jedoch auf dem Grundstück nicht möglich. Um dennoch das Regenwasser im Vorhabengebiet zu halten, soll dieses entlang der Anliegerstraße in einem oder mehreren flachen Mulden-Rigolen-Elementen mit einer Tiefe von ca. 0,60 m gespeichert werden und in einer Kombination aus Versickerung im Mutterboden, dem Geschiebelehm und den Sandschichten sowie einer Verdunstung über die Geländeoberfläche entsorgt werden. Bei der Errichtung der Versickerungsanlagen sind die Vorschriften des DWA – Arbeitsblattes A 138 zu beachten. Insbesondere sind die Abstände zu Gebäuden (Empfehlung: 3,0 m) und Grundstücksgrenzen (Empfehlung 2,0 m) einzuhalten.

Belastetes Oberflächenwasser fällt bei der geplanten Nutzung nicht an.

Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer Veränderung der Grundwassersituation. Sie führt jedoch nicht zu einer direkten Beeinträchtigung von Fließgewässern. Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungs- oder Hochwasserentstehungsgebiete sind nicht betroffen, so dass keine besonderen wasserrechtlichen Vorgaben bzgl. solcher Gebiete zu berücksichtigen sind.

Es wird den künftigen Bauherren empfohlen, eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung vorzunehmen. Diese sollten mit praktischen Sickertests zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes kombiniert werden.

## 5.4 Klima und Luft

In die Schutzgüter Klima und Luft, insbesondere in Bereiche besonderer Bedeutung, wird nicht eingegriffen.



## 5.5 Landschaft

Die Errichtung der Wohngebäude führt zu einer veränderten Sichtbarkeit im angrenzenden, bislang nicht entsprechend abgeschirmten Landschaftsraum. Hieraus resultieren erhebliche Eingriffe, welche anlagebedingt auf der Fläche verbleiben. Betroffen ist ein allgemeinwertiger Landschaftsraum.

Es wird nicht in Landschaftsbereiche besonderer Bedeutung eingegriffen. Strukturen von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Strukturen zur Einbindung in die Landschaft werden erhalten.

Aus Erfahrungswerten mit vergleichbaren Rahmenbedingungen kann abgeschätzt werden, dass akustische Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens/Erholungswertes der Landschaft durch gegenüber dem Voreingriffszustand wesentlich erhöhten Beurteilungspegel oder infolge der Überschreitung bestimmter Immissionsrichtwerte oder Überschreitung fachlich anerkannter Standards ausgeschlossen werden können.

Eine Zerschneidung und Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Landschaft, v.a. durch die Beseitigung/Zerschneidung von Wegen oder Errichtung baulicher Anlagen, kann ausgeschlossen werden.

## **6 VERMEIDUNG DES EINGRIFFS**

### **6.1 Grundlagen**

Im Zusammenhang der geplanten Errichtung von Wohngebäuden am Standort Eilenburg werden die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Eingriffe aus der Sichtbarkeit in der Landschaft und aus der Versiegelung des Bodens können hierdurch nicht vermieden werden, so dass zusätzlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

### **6.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

#### Maßnahme V1: Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Arbeiten (z.B. Rodung Gehölze, Abschieben des Oberbodens, Schaffung der Zuwegungen etc.) soll nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres bis zum 01. März des Folgejahres erfolgen. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitfenster liegt, kann eine Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.

Um Bruten zu vermeiden, sind ergänzend weitere Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen (z. B. Aufhängen von Flatterbändern oder reflektierender Scheiben).

Alternativ kann die Vergrämung durch das tägliche Schleppen oder Harken des Baufeldes ab Beginn der Brutzeit (Anfang März) erfolgen.

#### Maßnahme V2: Gehölzschutz und -erhalt

Die vorhandenen Gehölze außerhalb des Plangeltungsbereiches (verbleibendes Feldgehölz) entlang der neu zu errichtenden Straße sind bei der Baudurchführung sowie bei der Verwendung von Baumaschinen in der Nähe der Gehölze vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gehölze werden somit vermieden.

#### Maßnahme V3: Bodenschutz beim Bau

Beeinträchtigungen des Bodens aus Baustelleneinrichtungen sollen über die Sicherung und fachgerechte Lagerung von Oberboden, die Trennung von Ober- und Unterboden, die Sicherung der Umgebung vor Befahren und Ablagerung, die sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw. vermieden werden. Bei den Bautätigkeiten ist die DIN 18915 – Bodenarbeiten – anzuwenden.



#### Maßnahme V4: Begrenzung der Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung soll auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß begrenzt werden. Vollständig befestigte Wege und Flächen werden nur dort errichtet, wo dies erforderlich ist. Hierdurch werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden minimiert.

#### Maßnahme V5: Oberflächenwasserbehandlung

Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser soll weitestgehend vor Ort auf den Einzelgrundstücken versickert werden. Dies ist jedoch nicht vollständig möglich. Um das Regenwasser dennoch im Vorhabengebiet zu halten und somit dem ökologischen Wasserkreislauf wieder zuzuführen, soll dieses entlang der Anliegerstraße in einem oder mehreren flachen Mulden-Rigolen-Elementen mit einer Tiefe von ca. 0,60 m gespeichert werden und in einer Kombination aus Versickerung im Mutterboden, dem Geschiebelehm und den Sandschichten sowie einer Verdunstung über die Geländeoberfläche entsorgt werden. Somit werden Beeinträchtigungen aus einer verringerten Grundwasserneubildungsrate minimiert.

Eine schadlose Versickerung ist sicherzustellen, indem die Dimensionierung der Versickerungsanlagen nach DWA-A 138 bemessen wird. Des Weiteren ist für die Versickerungsanlagen eine Bewertung nach DWA-M 153 zu erstellen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.

#### Maßnahme V6: Ökologische sinnvolle Gartengestaltung

Schotter- und Kiesflächen zur Gartengestaltung sind nicht zugelassen, da diese nur wenige, ausgewählte Pflanzen beheimaten sowie Tieren keine Verstecke und Insekten keine Nahrung bieten. Weiterhin wird eine Beeinträchtigung des Kleinklimas und die landschaftsuntypische Gestaltung der Grundstücke vermieden.

#### Maßnahme V7: Rekultivierung von Freiflächen, Einsaatgrünland

Baustellenflächen, die nachfolgend keiner direkten Überbauung und Nutzung unterliegen, werden rekultiviert und der Gartennutzung zugeführt. Bodenverdichtungen werden aufgehoben und ein Saatplanum geschaffen. Die Flächen sind vollständig und dauerhaft zu begrünen und mit einheimischen Baum- und Straucharten gärtnerisch zu gestalten. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden somit minimiert.

#### Maßnahme V8: Reptilienschutz

Die Eingriffsfläche sollte vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Straßenabböschung B107 und Abfahrt B107 nach Kospaer Landstraße (entlang West- und Südgrenze des Vorhabensbereiches) mit Reptilienschutzzaun (80 cm hoch, bodenschlüssig) abgezaunt werden, um ein eventuelles Einwandern von Individuen in die Baufläche zu verhindern. Nach Beendigung der Bauarbeiten muss der Reptilienschutzzaun wieder entfernt werden.



## **7 KOMPENSATION DES EINGRIFFS**

### **7.1 Grundlagen**

Durch die vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vollständig vermieden werden, sodass Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Das Kernstück der Eingriffsregelung bildet die grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Verursacher ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen verpflichtet.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG soll die Kompensation im betroffenen Naturraum erfolgen. Die nachfolgend genannten Maßnahmen werden in räumlicher Nähe zum Eingriffsort und im betroffenen Naturraum „Elbe-Mulde-Tiefland (D10)“ vorgenommen, so dass die Anforderung erfüllt wird.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass vornehmlich in Biotoptypen eingegriffen wird, deren Ausgleichbarkeit gewährleistet ist. Darüber hinaus sind keine Funktionen besonderer Bedeutung betroffen.

Gem. Entsiegelungserlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 30.07.2009 ist stets prioritär die Möglichkeit von Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung zu prüfen. Die Möglichkeiten zur Entsiegelung bzw. Gebäuderückbau wurden geprüft. Dem Vorhabenträger stehen keine Flächen für den Abriss oder die Entsiegelung zur Verfügung.

### **7.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz**

#### **7.2.1 MAßNAHME M1: ENTWICKLUNG EINES FELDGEHÖLZES**

Auf dem Flurstück 126/35, Flur 46, Gemarkung Eilenburg, soll auf einer von Neophyten dominierten Fläche ein Feldgehölz in einer Flächengröße von rd. 1.427 m<sup>2</sup> entwickelt werden. Die Lage und Abgrenzung der Maßnahme ist im Maßnahmenplan 2, Anlage 3, dargestellt.

Es ist geplant, Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Entwicklungsziel ist es, durch diese Maßnahmen einen Teilbereich des derzeitigen von Neophyten, hier japanischer Staudenknöterich, dominierten Grünlandes in ein Feldgehölz umzuwandeln. Es werden Standorte für heimische Gehölzarten geschaffen, welche wiederum Nahrungslebensraum für heimische Tiere (z.B. Bienenweide und Beeren und andere Früchte für Vögel und Säuger) sind. Die Gehölze können außerdem als Singwarte für heimische Vögel dienen und bieten darüber hinaus Rückzugs- und Brutlebensräume für Vögel und Säuger. Des Weiteren entsteht durch die extensive Bodennutzung eine Fläche mit ungestörten Bodenfunktionen und somit auch natürlichem Grundwasserhaushalt. Dadurch wird eine Verbesserung für die Boden- und Grundwassersituation erzielt.

Es sind heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten in Form von extensiven Pflegemaßnahmen mit Verzicht auf Dünggeeintrag und Pflanzbehandlungsmitteln.

Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppenpflanzung erfolgen, d.h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen (3-5 Stk.). Als durchschnittlicher Pflanzabstand sollte 1,50 m gewählt werden. Die Bäume sind in Abständen von 8 m bis 10 m einzeln zueinander zu pflanzen.

Im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV-Hochspannungsleitung sind ausschließlich Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von  $\leq 3$  m zu verwenden.

Als Pflanzqualitäten werden empfohlen:

- Bäume als leichte Heister, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm
- Sträucher als leichter Strauch, 2triebzig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

Als Pflanzenarten werden empfohlen:

- Bäume und Sträucher, Wuchshöhe  $\leq 3$  m  
Berberitze (*Berberis vulgaris*), Besenginster (*Cystus scoparius*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hundsrose (*Rosa canina*)
- Bäume und Sträucher, Wuchshöhe  $\leq 10$  m  
Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Salweide (*Salix caprea*), Grauweide (*Salix cinera*), Korbweide (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Bäume und Sträucher, Wuchshöhe 10 - 20 m  
Feldahorn (*Acer campestre*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Bäume und Sträucher, Wuchshöhe  $> 20$  m  
Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Silberweide (*Salix alba*)

Nach der Pflanzung ist diese mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkräutung und Austrocknung zu schützen. Im ersten Jahr kann das Wässern der jungen Gehölze in Trockenheitsperioden erforderlich werden. Ggf. ist der Schutz der Pflanzung vor Verbiss durch einen Verbisschutzzaun erforderlich.

Die Entwicklungspflege ist während der ersten 3 Jahre nach der Pflanzung durchzuführen. Hierzu sind die Gehölze einmal jährlich durch Mähen frei zu halten, wenn sich trotz der o. g. Abdeckung mit Stroh oder Schreddergut Krautaufwuchs gebildet hat. Der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern.

Für die Maßnahme M1 gilt die Fertigstellung – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die Modalitäten der Kompensationsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Mit dieser Maßnahme ist der Verlust der Feldgehölzrodung im Rahmen des Vorhabens gleichartig und vollumfänglich ersetzt.

### **7.2.2 MAßNAHME A1: ENTWICKLUNG EINER MITTELHECKE**

Auf dem Vorhabenflurstück 1/54, Flur 15, Gemarkung Eilenburg, soll am südlichen Rand des Vorhabengebietes eine Mittelhecke entwickelt werden. Diese weist eine Gesamtlänge von rd. 50 m, eine Breite von rd. 2 – 6 m und eine Fläche von rd. 205 m<sup>2</sup> auf. Innerhalb der Maßnahmenfläche soll eine 2-3-reihige Hecke realisiert werden. Die Lage und Abgrenzung der Maßnahme ist in der Anlage 2, Maßnahmenplan 1, ersichtlich.

Es ist geplant, Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Entwicklungsziel ist es, durch diese Maßnahmen einen Teilbereich des derzeitigen Grünlandes in eine mesophile Hecke umzuwandeln sowie die Grundstücke einzugrünen. Darüber hinaus werden Standorte für heimische Gehölzarten geschaffen, welche wiederum Nahrungslebensraum für heimische Tiere (z.B. Bienenweide und Beeren und andere Früchte für Vögel und Säuger) sind. Die Gehölze können außerdem als Singwarte für heimische Vögel dienen und bieten darüber hinaus Rückzugs- und Brutlebensräume für Vögel und Säuger. Des Weiteren entsteht durch die extensive Bodennutzung eine Fläche mit ungestörten Bodenfunktionen und somit auch natürlichem Grundwasserhaushalt. Dadurch wird eine Verbesserung für die Boden- und Grundwassersituation erzielt.

Es sind heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten in Form von extensiven Pflegemaßnahmen mit Verzicht auf Düngeeintrag und Pflanzbehandlungsmitteln.

Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppenpflanzung erfolgen, d.h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen (3-5 Stk.). Als durchschnittlicher Pflanzabstand sollte 1,50 m gewählt werden. Die Bäume sind in Abständen von 8 m bis 10 m einzeln zueinander zu pflanzen.

Als Pflanzenarten und -qualitäten werden empfohlen:

- Bäume als leichte Heister, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm:

Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Obsthochstämme (Kirsche, Pflaume, Apfel, Birne)

- Sträucher als leichter Strauch, 2triebzig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm:  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*)

Zur Pflege der Hecken kann alle 10-25 Jahre ein abschnittsweiser Rückschnitt der Hecke im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Hierzu sollen die Sträucher auf den Stock gesetzt werden. Ein seitlicher Rückschnitt soll unterbleiben. Die Pflegeabschnitte sollen sich auf max. 15 - 25 m Länge der Hecke pro 2-4 Jahre beziehen, d.h. es ist eine Pflegepause von 2-4 Jahren einzuhalten, bis der nächste Abschnitt auf den Stock gesetzt wird. Die Pflegeabschnitte sind so zu wählen, dass sie durch ältere Stadien voneinander getrennt sind. Die Bäume sind nicht zurückzuschneiden und als Überhälter zu erhalten. Saumbereiche sollen von Gehölzaufwuchs freigehalten werden.

Ggf. ist der Schutz der Pflanzungen vor Verbiss durch einen Verbisschutzzaun erforderlich.

Die Modalitäten der Ausgleichsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Maßnahmen sind dauerhaft zu sichern.

Für die Maßnahme A1 gilt die Fertigstellung – zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

### **7.2.3 MAßNAHME A2: ENTWICKLUNG EINER STREUOBSTWIESE**

Auf dem Flurstück 61/4, Flur 4, Gemarkung Doberschütz, ist geplant, eine Streuobstwiese aus 24 klein- bis mittelkronigen Obstgehölzen im Komplex mit extensiv genutztem Grünland auf einer rd. 2.000 m<sup>2</sup> großen Fläche zu entwickeln. Die Lage und Abgrenzung der Maßnahme ist in der Anlage 3, Maßnahmenplan 2, ersichtlich.

Entwicklungsziel ist es, Nahrungslebensraum für heimische Tiere (z.B. Bienenweide und Früchte für Vögel) zu schaffen. Weiterhin erfolgt eine extensive Bodennutzung, wodurch eine Fläche mit ungestörten Bodenfunktionen und somit auch natürlichem Grundwasserhaushalt entsteht. Dadurch wird eine Verbesserung für die Boden- und Grundwassersituation erzielt.

Es sollen regionaltypische Apfel-, Birnen- oder Süßkirschensorten (nach Möglichkeit alte Streuobstsorten) verwendet werden. Als Pflanzqualität sollen mind. leichte Hochstämme 2xv aus weitem Stand mit einem StU von 8 bis 10 cm und einer Höhe von 180 cm verwendet werden.

Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 8 x 8 m. Die Pflanzreihen sollen zueinander versetzt gepflanzt werden.



Die Pflanzung ist im Spätherbst/Winterhalbjahr durchzuführen und Frostperioden sind zu meiden. Die Bäume werden in einer ausreichend dimensionierten Pflanzgrube gepflanzt, die bei Ballenware mind. 30 cm breiter und 20 cm tiefer ist als der Ballen. Bei Wurzelware soll die Grube mind. dem Wurzelumfang entsprechen. Bei der Pflanzung soll ein Pflanzschnitt (Krone und Wurzel) durchgeführt werden. Zur Gewährleistung der Stabilität des Baumes beim Anwachsen wird dieser nach der Pflanzung an einen oder zwei Pfähle angebunden. Nach der Pflanzung wird ein Gießrand im Boden zum Wässern ausgebildet.

In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung soll der Baum in Trockenperioden regelmäßig gewässert werden. In den ersten fünf Jahren kann ein jährlicher Erziehungsschnitt durchgeführt werden. In den darauffolgenden Jahren können jährliche Pflegeschnitte erfolgen. Wenigstens alle 2 bis 5 Jahre soll ein Baumschnitt durchgeführt werden. Der Schnitt soll sich an den allgemein bekannten Regeln des Obstbaumschnitts bzw. der guten fachlichen Praxis orientieren.

Im Kronentraufbereich sollen keine Befestigungen oder Versiegelungen sowie Bodenauf- und -abträge vorgenommen werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Das Grünland soll einer ein- bis zweischürigen Mahd mit einem ersten Schnitt nicht vor dem 15. Juli mit Abfuhr des Mahdgutes unterzogen werden. Die Schnitthöhe sollte nicht zu gering sein und > 6 cm betragen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung soll unterbleiben.

Die Modalitäten der Ausgleichsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern.

Für die Maßnahme A2 gilt die Fertigstellung – zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

#### **7.2.4 MAßNAHME A3: ENTWICKLUNG VON EXTENSIVGRÜNLAND**

Auf dem Flurstück 126/35, Flur 46, Gemarkung Eilenburg, soll auf einer von Neophyten, hier japanischer Staudenknöterich, dominierten Fläche extensives Grünland in einer Flächengröße von rd. 1.100 m<sup>2</sup> entwickelt werden. Die Lage und Abgrenzung der Maßnahme ist im Maßnahmenplan 2, Anlage 3, dargestellt.

Extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland spielt eine bedeutende Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt, da es zahlreichen Pflanzen- und Tierarten einen wertvollen Lebensraum bietet. Neben typischen Pflanzenarten profitieren auch viele heimische Arten der Insekten, Säugetiere und Vögel der Offen- und Halboffenlandschaft von extensiv bewirtschaftetem Grünland. Denn eine erhöhte Vielfalt an Pflanzenarten bietet auch einer größeren Zahl von Tierarten Nahrung, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten.

Den abiotischen Ressourcen wie Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer, kommt die extensive Bewirtschaftung, v.a. durch den geringeren Nährstoffeintrag und verringerten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ebenso zugute. Des Weiteren entstehen Flächen mit ungestörten Bodenfunktionen und somit auch natürlichem Grundwasserhaushalt.

Auf der Maßnahmenfläche werden die Neophyten gerodet und ein Saatplanum hergerichtet. Anschließend erfolgt eine Neuansaat mit einer artenreichen Regiosaatgutmischung.

Das Grünland soll einer ein- bis zweischürigen Mahd mit einem ersten Schnitt nicht vor dem 15. Juli mit Abfuhr des Mahdgutes unterzogen werden. Die Schnitthöhe sollte nicht zu gering sein und > 6 cm betragen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung soll unterbleiben.

Die Modalitäten der Ausgleichsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Das Extensivgrünland ist dauerhaft zu erhalten.

Für die Maßnahme A3 gilt die Fertigstellung – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

## 8 ANGABEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN

In den Bebauungsplan sind folgende Flächen zu übernehmen:

### 8.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

#### 8.1.1 MAßNAHME M1: ENTWICKLUNG EINES FELDGEHÖLZES

Entwicklung eines Feldgehölzes auf 1.427 m<sup>2</sup> im Plangeltungsbereich 3 auf dem Flurstück 126/35, Flur 46, Gemarkung Eilenburg.

Pflanzung von heimischen Sträuchern und Bäumen. Der Pflanzabstand beträgt 1,50 m x 1,50 m. Pflanzung der Sträucher erfolgt in artgleichen Gruppen zu 3 - 5 Stück. Pflanzung der Baumarten erfolgt in wuchsspezifischen Abständen (8 - 10 m) zueinander. Im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV-Hochspannungsleitung sind ausschließlich Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von  $\leq 3$  m zu verwenden. Zur Pflege und zum Erhalt ist wässern, mulchen und ggf. ein Verbisschutzzaun erforderlich. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten. Fertigstellung – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die Modalitäten der Kompensationsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Pflanzqualitäten:

- Bäume als leichte Heister, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm:
- Sträucher als leichter Strauch, 2triebzig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm:

Pflanzenarten:

- Bäume und Sträucher, Wuchshöhe  $\leq 3$  m  
Berberitze (*Berberis vulgaris*), Besenginster (*Cystus scoparius*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hundsrose (*Rosa canina*)
- Bäume und Sträucher, Wuchshöhe  $\leq 10$  m  
Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Salweide (*Salix caprea*), Grauweide (*Salix cinera*), Korbweide (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Bäume und Sträucher, Wuchshöhe 10 - 20 m  
Feldahorn (*Acer campestre*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

- Bäume und Sträucher, Wuchshöhe > 20 m  
Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Silberweide (*Salix alba*)

### 8.1.2 MAßNAHME A1: ENTWICKLUNG EINER MITTELHECKE

Entwicklung einer Mittelhecke auf 205 m<sup>2</sup> im südlichen Plangeltungsbereich 1 auf dem Flurstück 1/54, Flur 15, Gemarkung Eilenburg.

Die Pflanzung der Maßnahme A1 erfolgt in 2-3 Reihen. Der Pflanzabstand beträgt 1,50 m x 1,50 m. Pflanzung der Sträucher erfolgt in artgleichen Gruppen zu 3 - 5 Stück. Pflanzung der Baumarten erfolgt in wuchsspezifischen Abständen (8 - 10 m) zueinander. Zur Pflege und zum Erhalt ist wässern, mulchen und ggf. ein Verbissschutzzaun erforderlich. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten. Auf den Stock setzen erfolgt in Abständen von 10 bis 25 Jahren im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Fertigstellung – zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die Modalitäten der Ausgleichsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Pflanzenarten/-qualitäten:

- Bäume als leichte Heister, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm:  
Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Obsthochstämme (Kirsche, Pflaume, Apfel, Birne)
- Sträucher als leichter Strauch, 2triebzig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm:  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*)

### 8.1.3 MAßNAHME A2: ENTWICKLUNG EINER STREUOBSTWIESE

Entwicklung einer Streuobstwiese auf insgesamt 2.000 m<sup>2</sup> im Plangeltungsbereich 2 auf dem Flurstück 61/4, Flur 4, Gemarkung Doberschütz. Der Pflanzabstand der Obstgehölze beträgt 8 x 8 m. Pflanzung soll in ausreichend dimensionierter Pflanzgrube erfolgen. Pflanzschnitt von Krone und Wurzel ist erforderlich. Bäume sind an Baumpfählen anzubinden. Wässern der Bäume in Trockenperioden in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung ist erforderlich. In den ersten fünf Jahren erfolgt ein jährlicher Erziehungsschnitt. In den darauffolgenden Jahren erfolgen Schnittmaßnahmen alle 5 bis 10 Jahre. Schnitt ist nach allgemein bekannten Regeln des Obstbaumschnitts durchzuführen. Pflege des Grünlandes ein- bis zweischürige Mahd. Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juli. Abfuhr des Mahdgutes. Schnitthöhe > 6 cm. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten. Fertigstellung – zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die Modalitäten der



Ausgleichsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Pflanzenarten/-qualität:

- Hochstamm, StU 10/12 cm:  
standortgerechte, typische Apfel- und Birnensorten sowie Steinobst

#### **8.1.4 MAßNAHME A3: ENTWICKLUNG VON EXTENSIVGRÜNLAND**

Entwicklung von Extensivgrünland auf insgesamt 1.100 m<sup>2</sup> im Plangeltungsbereich 3 auf dem Flurstück 126/35, Flur 46, Gemarkung Eilenburg. Rodung der Neophyten. Neuansaat mit artenreicher Regiosaatgutmischung. Pflege des Grünlandes ein- bis zweischürige Mahd. Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juli. Abfuhr des Mahdgutes. Schnitthöhe > 6 cm. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Fertigstellung – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die Modalitäten der Ausgleichsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

## 9 EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZ

In der nachfolgenden Bilanzierung erfolgt eine Gegenüberstellung des Zustandes vor Eingriff (Ausgangswert) mit dem Nach-Eingriffs-Zustand (Zustandswert zur Ermittlung der Wertminderung). Die Methode orientiert sich an: TU Berlin, im Auftrag des SMUL, Dresden 2003: „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ i.V.m. TU Dresden und Froelich & Sporbeck 2017: „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen: Grundlagen für die Anlagen der geplanten Sächsischen Kompensationsverordnung“ (/2/ und /3/).

Die Ermittlung des Ausgangswertes der Flächeneinheiten und der durch den Biotopverlust verursachten Wertminderung erfolgt mit Hilfe des Formblattes FI (Tabelle 4). Dabei gilt als Ausgangswert für einen Großteil des Vorhabengebietes „Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte“, da das Feldgehölz bereits durch die Maßnahme M1 vollumfänglich kompensiert wurde. Weiterhin wird damit eine unrechtmäßige „Doppelkompensation“ vermieden.

Tabelle 4: Formblatt FI - Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
FE-Nr.	Code	Biototyp	Ausgangswert (AW)	Code	Biototyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp.4-7)	Fläche [ha]	WE Wertminderung WE <sub>Mind.</sub> (Sp.8x9)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WE <sub>Mind.A</sub> )	WE Ersatzbedarf (WE <sub>Mind.E</sub> )
1	06.03.210	Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	8	11.01.600	Einzelanwesen - Gebäude, vollversiegelt (GRZ 0,6)	0	8	0,2673	2,138	A	2,14	0,00
				11.01.600	Einzelanwesen - Garten, unversiegelt (GRZ 0,4)	8	0	0,1782	0,000	A	0,00	0,00
				11.04.120	Gemeindestraße	0	8	0,1745	1,396	A	1,40	0,00
				11.03.910	Scherrasenfläche ohne Gehölze, krautartiger Bewuchs auf Straßenebenenflächen	7	1	0,0236	0,024	A	0,02	0,00
				11.03.200	Sonstige Grünanlage	10	-2	0,0205	-0,041	A	-0,04	0,00

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
FE-Nr.	Code	Biotoptyp	Ausgangswert (AW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp.4-7)	Fläche [ha]	WE Wertminderung WE <sub>Mind.</sub> (Sp.8x9)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WE <sub>Mind.A</sub> )	WE Ersatzbedarf (WE <sub>Mind.E</sub> )
2	11.04.120	Gemeindestraße	0	11.04.120	Gemeindestraße	0	0	0,0040	0,000	A	0,00	0,00
<b>WE<sub>Mind.</sub> (Gesamt) Σ</b>											<b>3,52</b>	<b>0,00</b>

Das Formblatt FI zeigt eine Gegenüberstellung des Zustandes Eingriff (Ausgangswert) mit dem Nach-Eingriffs-Zustand (Zustandswert) zur Ermittlung der Wertminderung (WE<sub>Mind.</sub>). Aus der Durchführung der Planung resultiert ein Ausgleichsbedarf von WE<sub>Mind.</sub> = 3,52 WE.

Das Formblatt FII - Wertminderung Funktionen und Ausgleich bzw. Ersatz und somit die Spalten 14 bis 26 sind nicht anzuwenden, weil keine Werte und Funktionen besonderer Bedeutung betroffen sind.

Das Formblatt FIII (Tabelle 5) dient der Gegenüberstellung ausgleichbarer Wertminderungen mit den durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erzielten Wertsteigerungen.

Tabelle 5: Formblatt FIII: Wertminderung und biotopbezogener Ausgleich

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	
FE Ausgleichbar	Code	Biotoptyp	Übertrag WE Mind. (Sp. 12)	Maßn. Nr. (A1 bis x)	Code	Maßnahme (A= Ausgangsbiotop; Z= Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW) (Sp. 35-34)	Fläche (ha)	WE Ausgleich	WE Ausgleichsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE (Sp. 38-30)	
1	06.03.210	Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	3,56	A1	11.03.200	A: Sonstige Grünanlage	10						
2	11.04.120	Gemeindestraße	0,00		02.02.120	Z: Mittelhecke		23	13	0,0205	0,27		
				A2	06.03.200	A: Artenarmes intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	8						
					10.03.100	Z: Streuobstwiese auf extensiv genutztem Grünland frischer Standorte		23	15	0,1220	1,83		
					07.03.400	A: Artenarme Ruderalflur	10						
					10.03.100	Z: Streuobstwiese auf extensiv genutztem Grünland frischer Standorte		23	13	0,0780	1,01		
				A3	07.03.400	A: Artenarme Ruderalflur	10						
					06.02.210	Z: Sonstige extensiv genutzte Frischwiese		23	13	0,1100	1,43		
<b>∑ WE Mind. A</b>			<b>3,56</b>	<b>≤</b>							<b>∑</b>	<b>4,54</b>	<b>0,98</b>

Die Tabelle 5, Formblatt FIII, ist eine Gegenüberstellung des Ausgangszustandes vor Kompensation (Ausgangswert) mit dem prognostizierten Zustand nach der Kompensation (Planungswert) zum Nachweis der erforderlichen biotopbezogenen, durch Ausgleichsmaßnahmen zu leistenden Wertsteigerung. Die Tabelle zeigt, dass eine Wertsteigerung auf den Flächen der Maßnahmenausgangsbiopte von 4,54 durch die geplanten Maßnahmen A1, A2 und A3 erzielt wird.

Durch die Maßnahmen erfolgt der vollständige Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, sodass keine Ersatzmaßnahmen (Formblatt FIV) erforderlich sind. Es verbleibt ein rechnerisches Plus von 0,98 Werteinheiten, welche in ein Ökokonto eingestellt werden können.

Gem. „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ gilt der Eingriff somit als ausgeglichen.

## 10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Grundstücksgemeinschaft Gebrüder Gaebel & Sohn hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Wohnen am Gelbchenweg“ bei der Stadt Eilenburg beantragt, um planungsrechtliche Voraussetzungen für das Vorhaben zum Wohnungsbau im Außenbereich der Stadt zu schaffen.

Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden untersucht.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Bereich einer als Intensivgrünland genutzten Fläche sowie eines Feldgehölzes. Der Eingriff bezieht sich auf eine rd. 0,64 ha große Fläche. Für Tiere und Pflanzen bedeutet er den teilweisen Totalverlust der v.g. Biotoptypen.

Es werden Teile eines Feldgehölzes, welches als Kompensationsmaßnahme für die Ortsumgebung B 107 Eilenburg festgesetzt wurde, überbaut. Durch die Maßnahme M1 ist der Verlust der Feldgehölzrodung im Rahmen des Vorhabens gleichgleichartig und vollumfänglich kompensiert. Dieses wird im Plangeltungsbereich 3 realisiert.

Eingriffe in den Boden und Biotopverluste ergeben sich aus der Voll- und Teilversiegelung und dem damit einhergehenden Funktionsverlust der offenen Bodenbereiche dennoch. Diese werden über die Entwicklung einer Mittelhecke im Plangeltungsbereich 1, die Entwicklung einer Streuobstwiese im Plangeltungsbereich 2 und die Entwicklung einer Extensivwiese im Plangeltungsbereich 3 kompensiert.

Um weitere Eingriffe zu vermeiden, sollen über die Kompensationsmaßnahmen hinaus Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, u.a. der Brutvogelschutz sowie Bodenschutz, berücksichtigt werden.

Über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation ist u.E. eine für Natur und Landschaft verträgliche Realisierung des Vorhabens möglich.

bearbeitet:



F. Aurich  
B. Sc. Umweltmonitoring

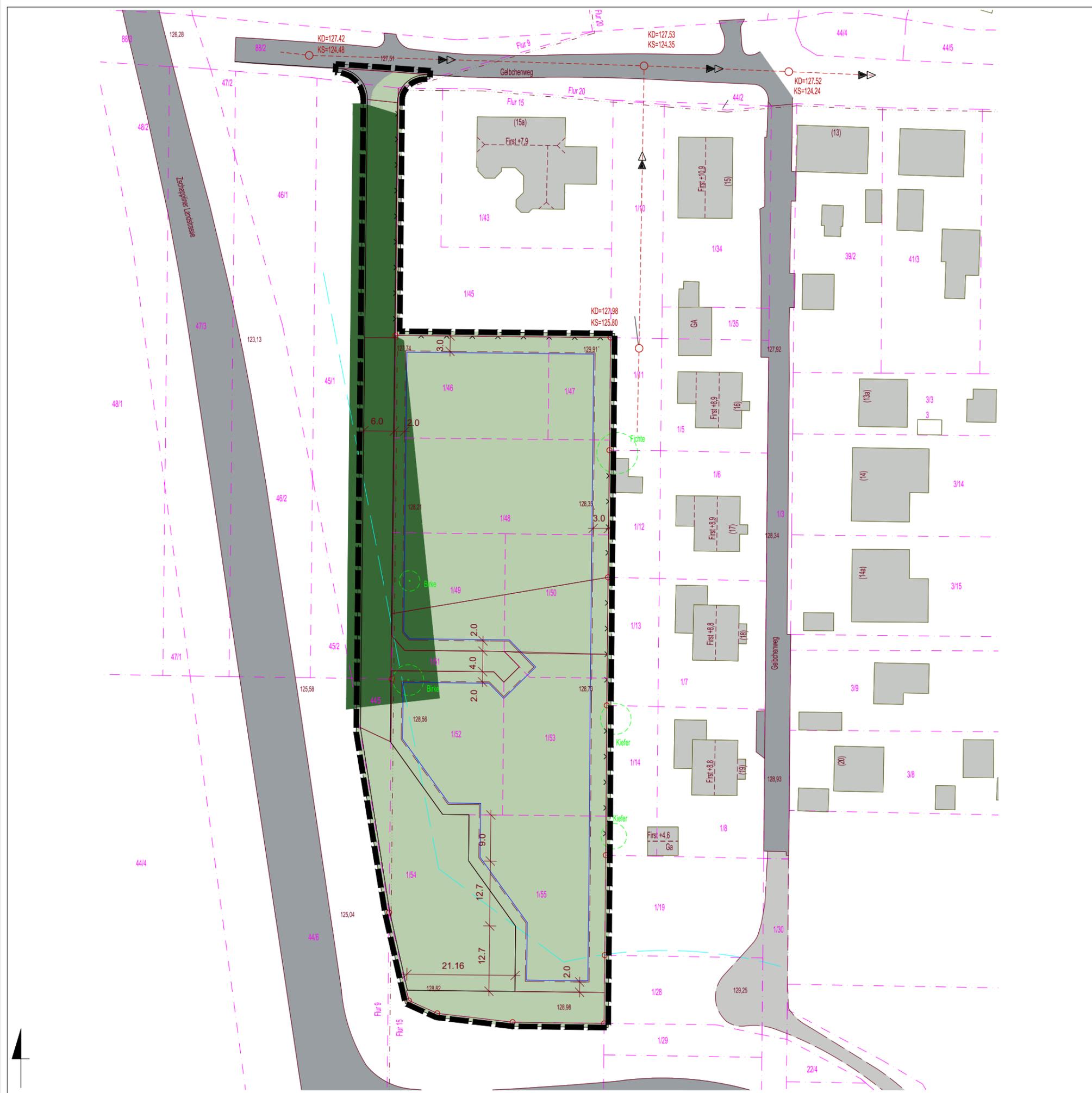
geprüft:



D. Härtel  
Assessor des Höheren Dienstes  
Umweltgutachter (DE-V-0283)

## 11 LITERATUR UND QUELLEN

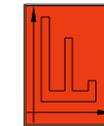
- /1/ Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2023 (www.rapis.sachsen.de): Schutzgebietsdaten, Bauleitplanung, Stand: 08/2023
- /2/ Sächsisches Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (2003): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen
- /3/ TU Dresden und Froelich & Sporbeck (2017): Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen: Grundlagen für die Anlagen der geplanten Sächsischen Kompensationsverordnung, Stand: 25.01.2017
- /4/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida): Daten zum Thema Boden und Wasser, Stand: 08/2023
- /5/ Büro für Geotechnik P. Neundorf GmbH (2023): Geotechnischer Bericht (Voruntersuchung nach DIN 4020), Stand: 04.08.2023
- /6/ Büro für Geotechnik P. Neundorf GmbH (2023): Nachtrag zum Geotechnischen Bericht, Stand: 09.08.2023
- /7/ Terra Typica – Hartleb & Hartleb GbR (2023): Artenschutzfachliches Gutachten, Stand: 01.07.2023
- /8/ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022
- /9/ SächsNatSchG – Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06.06.2013, zuletzt geändert am 20.12.2022
- /10/ WHG – Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.01.2023
- /11/ BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021
- /12/ BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999, zuletzt geändert am 19.06.2020



## LEGENDE

- Biotypen Bestand**
- 02.02.200 Feldgehölz - Kompensationsfläche B-Plan "B 107 Ortsumgehung"
  - 06.03.210 Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte
  - 11.04.120 Gemeindestraße

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes "B 107 Ortsumgehung"
  - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
  - 460 Flurstücksnummer lt. Kataster
  - Flurstücksgrenzen lt. Kataster
  - Flurgrenze
  - vorhandene Gebäude
  - vorhandene Zäune
  - Baumbestand (Laub-/Nadelbäume)



**LÜCKING & HÄRTEL GmbH**  
 IMMISSIONSSCHUTZ UMWELTSCHUTZ NATURSCHUTZ  
 Kobershain                      Telefon 034221 55 199 0  
 Bergstraße 17                    Telefax 034221 55 199 80  
 04889 Belgern-Schildau        www.luecking-haertel.de

Projekt  
**Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Eilenburg**  
**"Wohnen am Gelbchenweg"**

Planaufstellende Kommune <b>Stadt Eilenburg</b> Marktplatz 1 04838 Eilenburg	Vorhabenträger <b>Grundstücksgemeinschaft</b> <b>Gebrüder Gaebel &amp; Sohn</b> Bahnhofstraße 24a 04838 Eilenburg
---	---

Flur	Flurstück	Gemarkung
9	44/5, 45/1	Eilenburg
15	1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55	

Plan  
**Grünordnungsplan**

Bearbeiter <b>F. Aurich</b>	Darstellung / Blatt <b>Anlage 1:</b> <b>Plangeltungsbereich 1</b> <b>Bestandsplan</b>
Datum <b>18. August 2023</b>	Berichtsnummer <b>1043-N-01-18.08.2023/0</b>
Maßstab / Blattgröße <b>1:750 / A3</b>	

# LEGENDE

- Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- Private Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes "B 107 Ortsumgehung"
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- geplante Grundstücksteilungen
- Flurstücksnummer lt. Kataster
- Flurstücksgrenzen lt. Kataster
- Flurgrenze
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Zäune
- Baumbestand (Laub-/Nadelbäume)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) :

Maßnahme A1: 205 m<sup>2</sup> Entwicklung einer Mittelhecke



**LÜCKING & HÄRTEL GmbH**  
 IMMISSIONSSCHUTZ UMWELTSCHUTZ NATURSCHUTZ  
 Kobershain                      Telefon 034221 55 199 0  
 Bergstraße 17                    Telefax 034221 55 199 80  
 04889 Belgern-Schildau        www.luecking-haertel.de

Projekt  
**Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Eilenburg**  
**"Wohnen am Gelbchenweg"**

Planaufstellende Kommune  
 Stadt Eilenburg  
 Marktplatz 1  
 04838 Eilenburg

Vorhabenträger  
 Grundstücksgemeinschaft  
 Gebrüder Gaebel & Sohn  
 Bahnhofstraße 24a  
 04838 Eilenburg

Flur	Flurstück	Gemarkung
9	44/5, 45/1	Eilenburg
15	1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55	

Plan  
 Grünordnungsplan

Bearbeiter  
 F. Aurich

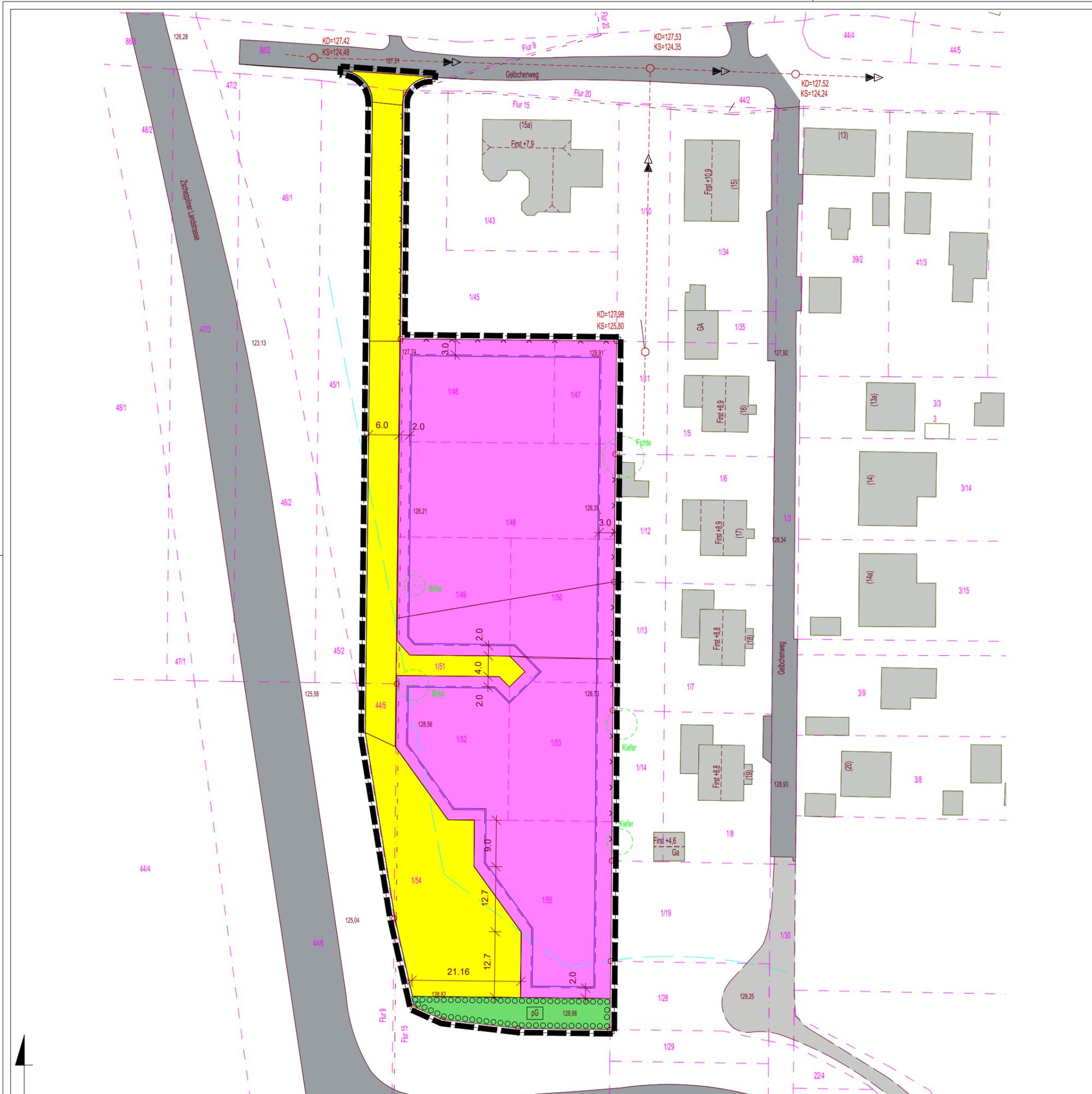
Darstellung / Blatt

Datum  
 18. August 2023

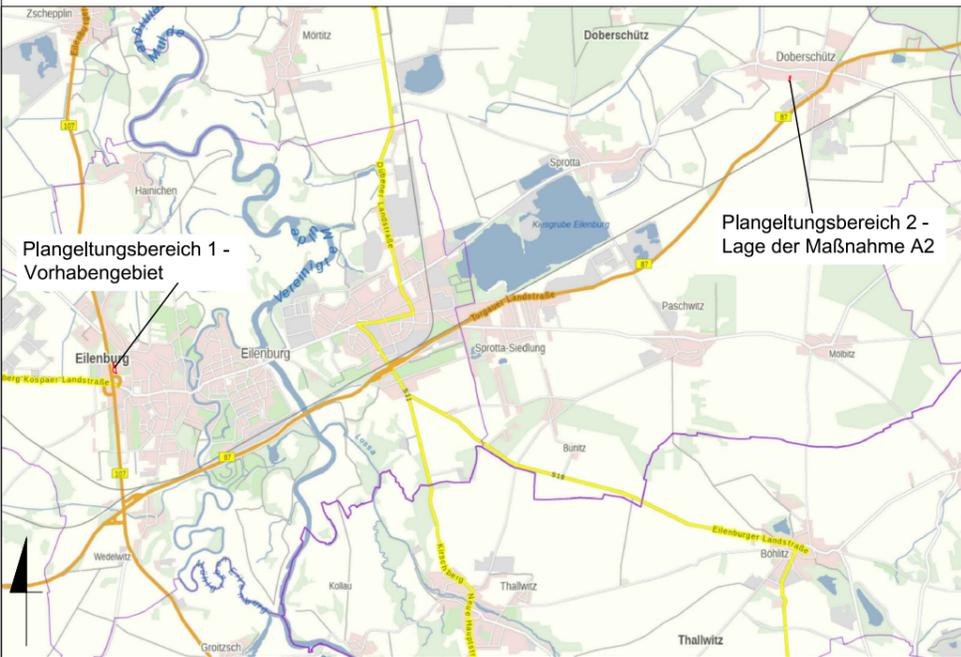
Anlage 2:  
 Plangeltungsbereich 1  
 Maßnahmenplan 1

Maßstab / Blattgröße  
 1:750 / A3

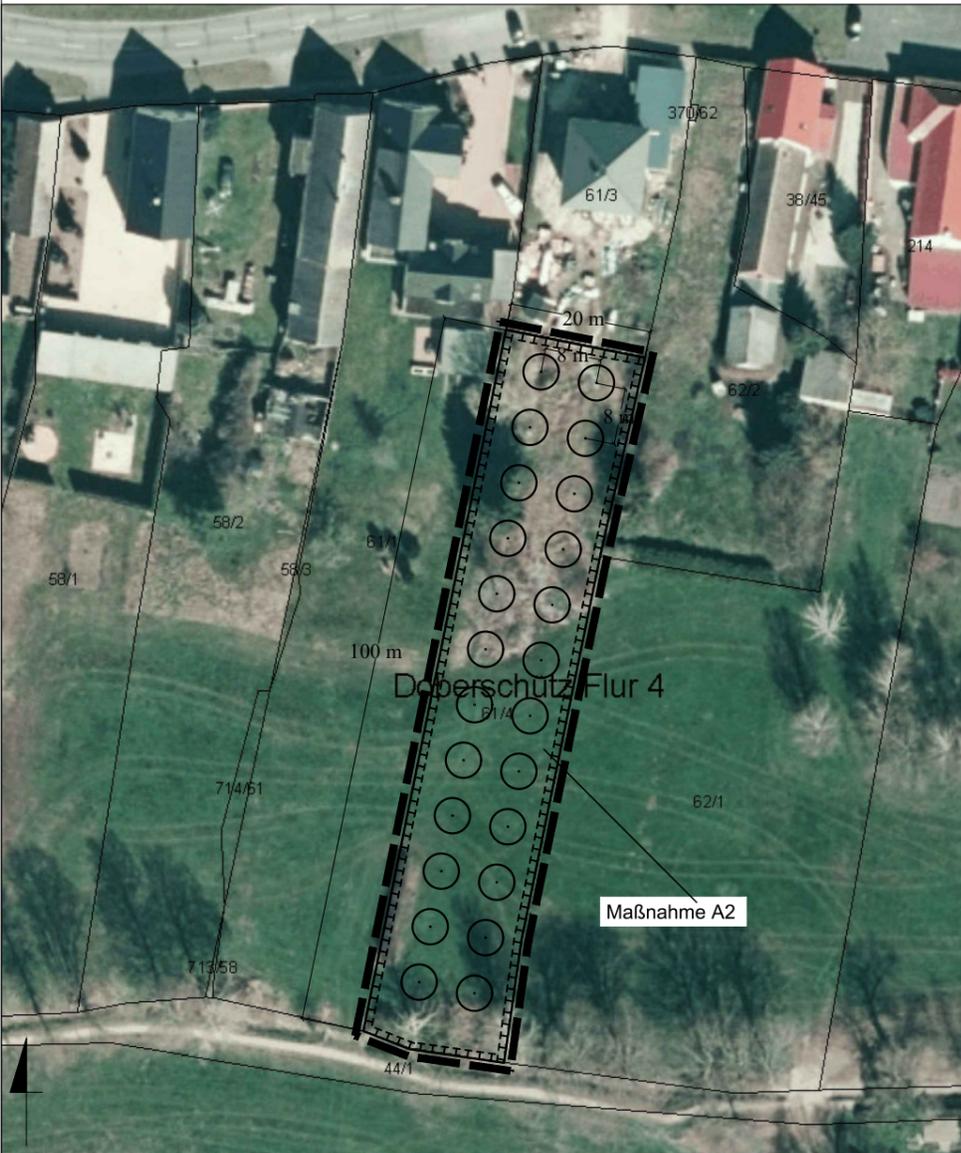
Berichtsnummer  
 1043-N-01-18.08.2023/0



## Plangeltungsbereich 2

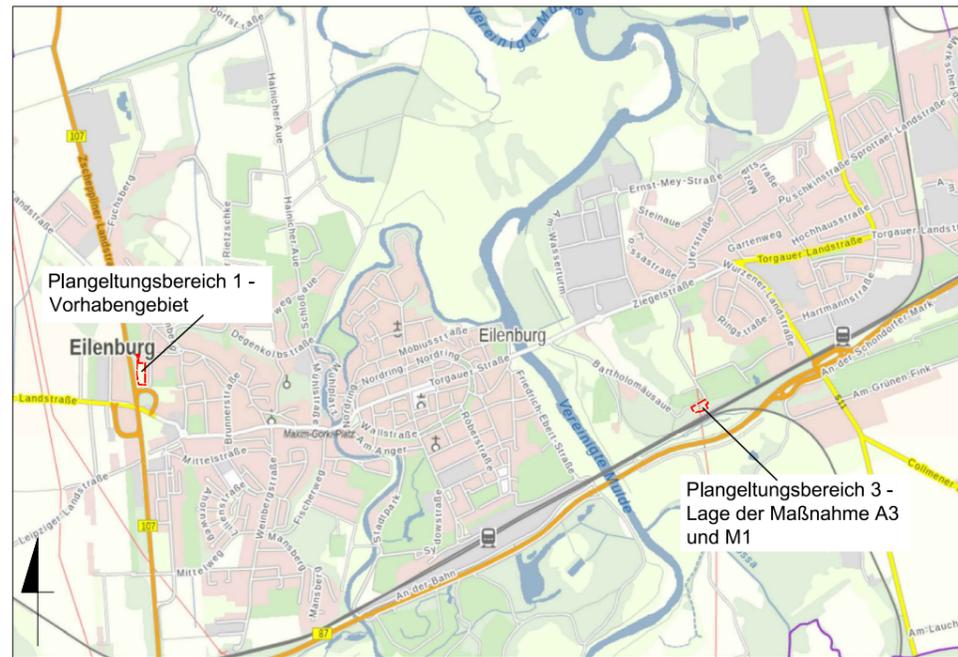


Lage der Maßnahme A2 mit Bezug zum Vorhabengebiet ohne Maßstab



Abgrenzung des Plangeltungsbereiches 2 und der Maßnahme A2  
M 1:1.000

## Plangeltungsbereich 3



Lage der Maßnahme A3 und E1 mit Bezug zum Vorhabengebiet ohne Maßstab



Abgrenzung des Plangeltungsbereiches 3 und der Maßnahmen A3 und M1  
M 1:1.000

## LEGENDE

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB) :

-  Maßnahme A2: 2.000 m² Entwicklung einer Streuobstwiese
-  20 Stk. Obgehölze
-  Maßnahme A3: 1.100 m² Entwicklung von Extensivgrünland
-  Maßnahme M1: 1.427 m² Entwicklung eines Feldgehölzes

Sonstige Planzeichen:

-  110 kV - Stromleitung
-  21 m - Schutzstreifen Begrenzung

Geobasisdaten: DTK-200-V- © GeoBasis-DE/BKG 2013 (Daten verändert)



**LÜCKING & HÄRTEL GmbH**  
IMMISSIONSSCHUTZ UMWELTSCHUTZ NATURSCHUTZ  
Kobershain Telefon 034221 55 199 0  
Bergstraße 17 Telefax 034221 55 199 80  
04889 Belgern-Schildau www.luecking-haertel.de

Projekt  
**Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Eilenburg**  
**"Wohnen am Gelbchenweg"**

Planaufstellende Kommune Stadt Eilenburg Marktplatz 1 04838 Eilenburg	Vorhabenträger Grundstücksgemeinschaft Gebrüder Gaebel & Sohn Bahnhofstraße 24a 04838 Eilenburg
--	---

Flur	Flurstück	Gemarkung
9	44/5, 45/1	Eilenburg
15	1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55	

Plan Grünordnungsplan	Darstellung / Blatt
Bearbeiter F. Aurich	Anlage 3: Maßnahmenplan 2
Datum 18. August 2023	

Maßstab / Blattgröße s. Einzelpläne / A3	Berichtsnummer 1043-N-01-18.08.2023/0
---	--